Wahre Beschaffenheit des Zwistes,

welcher sich zwischen dem apostolischen Nuntius zu Kölln und den drey geistlichen Churfürsten bey Gelegenheit eines Circularschreibens an die Pfarrer ihrer Diöcesen erhoben hat.

Von jenen Jahrhunderten, wo der römische Hof sein Ansehen zu misbrauchen schien, gehe ich auf die Zeit, wo derselbe nur damit beschäftiget ist, die Pfeile, die man auf ihn richtet, abzuwenden. — Rings um sich hört er nur das Gezisch der heftigsten Leidenschaften. Aus Mangel neuer Ursachen, über ihn misvergnügt zu seyn, macht man ihm aus denjenigen Ansprüchen ein Verbrechen, mit welchen er sich schon lange nicht mehr schmeichelt; man erneuert alte Beschwerden, in keiner andern Absicht, als sich den traurigen Vortheil zu verschaffen, daß man ihn in einen Handel ziehe. Kurz, vergebens sucht er den Frieden; man zwingt ihn zum Krieg.

Discours sur l'Hist. *le gouvern.* &c.
von dem Herrn Grafen von Albon.

Aus dem Französischen übersetzt.

1788.

Schreiben von M. P. C. D. L. an M. L. M. C. von C.

Düßeldorf den 11. Jener. 1787.

Alles was Sie mir wegen dem Frieden und der Ruhe der Kirche so vernünftig sagen, muß ich zwar aufrichtig eben so beloben, als den Eifer den Sie gegen diejenigen Vorkehrungen bezeugen, die diesen Frieden stören könnten. Allein ich glaube, daß sie wegen dem Circularschreiben des Nuntius zu Kölln, welches Ihnen die Quelle eines ernsthaften Zwistes zwischen dem heiligen Stuhle und den drey churfürstlichen Höfen zu werden scheinet, nicht recht unterrichtet sind.

Die Folgen dieses Schreibens mögen seyn, welche sie wollen, so werden Sie doch, wenn Sie alle Umstände wohl erwägen, zugeben, daß es in der einfachsten Ordnung und, die den hierarchischen Sachen die natürlichste ist, abgefaßt sey; ja sie werden mit mir hoffen, daß die drey Erzbischöfe, wenn sie diesen Gegenstand nach seinem ganzen Umfange und unter allen seinen Verhältnißen in Betrachtung gezogen haben, nicht mehr die Ursache darüber zu klagen finden werden, welche sie Anfangs zu haben glaubten.

Das tridentinische Concilium, jene berühmte Versammlung der allgemeinen Kirche, jenes große Parlament der Christen, um mich eines englischen Ausdruckes (*) zu bedienen, hat, wie Sie wissen, die Heurathen in gewissen Verwandschafts-Graden für nichtig erklärt, und dem römischen Pabste, als Beschützer und Erhalter der Kirchen-

 satzun-

(*) Des Thomas Morus.

satzungen die Sorge überlassen in den ihm schicklichscheinenden Fällen zu dispensiren. Stets erkannten die drey Churfürsten die Nothwendigkeit sich an ihn zu wenden, sie thaten es ordentlich alle fünf Jahre, und machten sich darüber nicht den mindesten Zweifel, bis zum Jahr 1786. wo drey ihrer Abgesandten nebst noch einem von dem Erzbischoffe zu Salzburg bey einer Zusammenkunft im Emserbade die Satzungen einer allgemeinen Kirchenversammlung in einer so wichtigen Sache, als die Sache der Sakramenten und der ehlichen Verbindung ist, worauf die öffentliche Ruhe und Ehrbarkeit, die Ruhe der Familien, die christlichen Sitten und was nach den wahren Vortheilen der allgemeinen Gesellschaft am kostbarsten ist, beruhet, beeinträchtigen zu können glaubten.

Carl Bellisomi, damaliger apostolischer Nuntius zu Kölln, gegenwärtig zu Lissabonn, erinnerte bey verschiedenen Gelegenheiten die Pfarrer, welche ihre Pfarrkinder nach dem neuen Systeme trauten, das man einzuführen begann, und hernach in dem Emser Congreß förmlich annahm; aber seine Erinnerungen waren ohne Erfolg; das: non licet tibi (*) es ist dir nicht erlaubt: im Evangelio wurde entweder übel oder verkehrt aufgenommen. Eben so wenig bewirketen die Erinnerungen des Nuntius Pacca. Einer von diesen Pfarrern gab ihm sogar die Antwort: **Man müsse, wenn man den Willen des Oberhaubts der Kirche nicht wisse, seinem unmittelbaren Obern gehorchen.** Eine unschickliche Antwort, denn es war nicht die Rede von dem Willen des Pabsts, sondern von den Satzungen des tridentinischen Kirchenraths, von welchen er wußte, daß sie nicht in der freyen Disposition seines unmittelbaren Obern bestehen. Diese Antwort wurde dem Papste hinterbracht, und da er das unendliche Uebel, das aus dergleichen Satzungswidrigen Heurathen entstehen würde, da er die immerwährenden Prozeße in Erwägung zog, wodurch die Familien zerrüttet, und worinn die Einwohner

(*) Matth. 14, 4.

wohner dieser drey Erzbisthümer mit jenen andern Staaten würden verwickelt werden, welche das Concilium von Trient annehmen und dem Zufolge die Kinder von jenen für unrechtmäßig, keiner Nachfolge fähig u. d. gl. ansehen würden, bediente er sich, um dem Uebel vorzubeugen, nachdem er von den Erzbischöfen nicht angehört wurde, seines Rechtes zu den untern Seelenhirten zu reden; eines Rechts, welches ihm selbst die Feinde der päpstlichen Gewalt nicht anstreiten; eines Rechts, welches selbst Febronius und seine Anhänger anerkennen, und ohne welches die von allen Katholischen als ein Glaubenssatz angenommene Gewalt und Gerichtsbarkeit des Pabsts in der ganzen Kirche schlechterdings eitel und nichtig wäre.

Dem päpstlichen Befehle Zufolge benachrichtigte der Nuntius die Pfarrer in einem Circularschreiben von der Nichtigkeit dieser Heurathen. Dieses Schreiben wurde einem jeden besonders auf der Post zugeschickt, und da es nicht öffentlich angeschlagen werden sollte, machte es auch so wenig Geräusch, daß keine Zeitung, noch andere Schrift, (so vielfältig diese Posaunen von täglichen Vorfallenheiten auch immer seyn mögen) eher davon Meldung that, bis die Dekrete der drey Erzbischöfe öffentlich bekannt gemacht wurden, wodurch allein die Sache ihre Verbreitung und Publicität erhielt. Das Schreiben enthält nichts beleidigendes, nichts persönliches; es giebt eine genaue Beschreibung von dem, worüber die drey Erzbischöfe wegen Dispensation nach den tridentinischen Satzungen zu verschiedenen Zeiten angesucht haben, und es bestimmt die Macht, welche sie haben, und jene, welche sie nicht haben. So wie Sie von diesem Schreiben reden, glaube ich, daß Sie dasselbe nicht gelesen haben, denn Sie reden fast davon als von einer Kriegserklärung. Ich füge es hier bey, lesen Sie dasselbe, und Sie werden Ihren Irrthum einsehen.

BARTHOLOMAEVS PACCA *Dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Damiatensis, sanctissimi Domini nostri PII divina Providentia papae VI, praelatus domesticus, et pontificio solio assistens, ejusdem ac dictae sanctae sedis, ad tractum Rheni, aliasque inferioris Germaniae partes, cum potestate legati de latere, nuntius.*

„Dum ad notitiam sanctissimi domini nostri Pii PP. VI. pervenerit, in quibusdam dioecesibus et a nonnullis archiepiscopis concedi dispensationes ab impedimentis matrimonialibus, in gradibus nequaquam expressis, aut comprehensis in facultatibus a sede apostolica impetratis: idcirco sanctitas sua ne quid temerè per hujusmodi dispensationes obrepat, quod fideles in errorem inducat, et ne quis factorum ignorantiam in re tam gravi praetexere unquam valeat, districte no-

Bartholomäus Pacca, von Gottes und des heiligen apostolischen Stuhls Gnaden, Erzbischof zu Damiata, Sr. päbstlichen Heiligkeit durch göttliche Vorsehung Papst Pius VI. Haus-Prälat, und Assistent des päpstlichen Throns, apostolischer Nuntius am Rhein und andern Orten von Niederteutschland, mit dem Gewalt eines Legatus de Latere.

„Nachdem Ihro päpstliche Heiligkeit Pius VI. in Erfahrung gebracht, daß in einigen Kirchensprengeln und von einigen Erzbischöfen Dispensationen von Ehehindernissen in solchen Graden ertheilet werden, welche in der ihnen vom apostolischen Stuhle bewilligten Macht keineswegs ausgedrückt oder begriffen sind: so haben Ihro Heiligkeit, damit durch dergleichen Dispensationen nicht etwas verwegener Weise einschleiche, was die Glaubigen in Irrthum ziehen möchte, und damit niemand die

bis praecepit die 18. octobris proxime elapsi, ut facultates, quas a sancta sede ab antiquissimo tempore nominatim postularunt, et obtinuerunt, atque etiam nunc de quinquennio in quinquennium sibi confirmari postulant, et obtinent Rmi. Archiepiscopi Moguntinus, Coloniensis, et Trevirensis, palam omnibus faceremus, et si quid contra factum, fierique contingeret, irritum diceremus".

die Unwissenheit der Thatsachen in einer so wichtigen Sache vorwenden könne, uns unter den 18. des verwichenen Monats Octobers nachdrücklich befohlen, daß wir die Erlaubniß welche die Hochwürdigsten Erzischöfe von Mainz, Kölln und Trier seit uralten Zeiten von dem heiligen Stuhle namentlich erbetten und erhalten haben, auch jtzt noch durch neue Bestätigung von fünf zu fünf Jahren erbitten und erhalten, jedermann öffentlich bekannt machen, und wo etwas dagegen sich ereignet hätte, oder noch ereignen möchte, dasselbe für ungültig erklären sollen".

„Nos igitur sanctissimi Domini nostri papae jussa exequentes praesentibus nostris litteris notum omnibus facimus, et declaramus non alias dispensandi facultates praefatis Rmis. archiepiscopis competere praeter eas, quae in singulis eorum indultis explicite continentur: dispensandi nimirum, in tertio, et quarto simplici, et mixto tantum cum pauperibus in contrahendis:

„Um nun den Befehl Ihro päbstlichen Heiligkeit zu vollziehen, machen wir durch unser gegenwärtiges Schreiben jederman bekannt, und erklären hiemit, daß benannte hochwürdigste Erzbischöfe keine andere Erlaubniß zu dispensiren haben, als die in eines jeden Indulten ausdrücklich enthalten sind, nemlich bey den zuschließenden Heurathen im dritten und vierten Grade, so

 wie

in contractis vero cum Haereticis conversis etiam in secundo simplici, et mixto dummodo nullo modo attingat primum gradum; ut liquet ex tenore indultorum juxta formulam tertiam typis impressam".

„Ubi enim primum quorumdam episcoporum, et archiepiscoporum necessitatibus et precibus occurrere volens apostolica sedes, praedictam formulam concessionis invexit, (antea enim perraro et plerumque in haereticorum ad unitatem ecclesiae redeuntium gratiam dispensandi facultas uni aut alteri ordinario concedebatur) indulta apostolica indesinenter enixis precibus de quinquennio in quinquennium a Rmis archiepiscopis expostulata sunt, et begnine concessa, licet aliquando aliqua interjecta mora".

„Rmus. archiepiscopus Coloniensis Ferdinandus primum quidem confir-

wie im vermischten zur Gunst der Armen: bey den von bekehrten Irrglaubigen aber schon geschloßenen Ehen im zweyten einfachen und vermischten, wenn es nur nicht den ersten Grad berühret, so wie dieses alles der Inhalt der Indulten nach der gedruckten dritten Formul ausweiset".

„Gleich Anfangs, als der apostolische Stuhl, den Bedürfnissen und dem Verlangen einiger Bischöfe ein Genügen zu leisten, besagte Erlaubnisformul eingeführet, (denn ehedem wurde die Erlaubniß zu dispensiren nur einem oder dem andern Ordinario, und das sehr selten, meistentheils auch bloß für die zur Einigkeit der Kirche zurücktrettende Irrglaubige ertheilet) erbathen sich beständig die Hochwürdigsten Bischöfe von fünf zu fünf Jahren die apostolischen Indulten, welche sie auch, obschon zuweilen mit einigem Aufschube, geneigtest erhielten".

„Der Hochwürdigste Erzbischof zu Kölln Ferdinand erhielt den ersten Confirma-

mationis indultum obtinuit die 21. Decembris 1645, quo defuncto illius in archiepiscopatu successor Maximilianus Henricus cum die 12. Januarii 1651. easdem sibi facultates a sede apostolica tribui obtinuisset, de quinquennio in quinquennium sibi prorogari facile consequutus est 15. Decembris 1655., prima Julii 1662. 30. Junii 1667. 30. Junii 1672".

„Item Joseph Clemens ex principibus Bavariae, cui praeter Coloniensem archiepiscopatum, ecclesiarum quoque Hildeshemiensis et Leodiensis administratio concredita fuit, postquam indultum juxta praedictam formulam tertiam a sancta sede impetrasset 6. Maii 1677, idem prorsus, sibi confirmari summo studio contendit quinquennio quolibet exeunte, videlicet trigesima Aprilis 1682, nona Aprilis 1687, 29. Januarii 1693 decima Decembis 1698, 20 Septembris 1703, 26. Septembris 1708, 14. Septembris 1713, et 1718, 17. Junii 1723".

firmations-Indult am 21. December 1645. Nach seinem Tod erhielt sein Nachfolger Maximilian Heinrich eben die Erlaubniß vom apostolischen Stuhle am 12 Jener 1651., so wie ihm auch ohne den mindesten Anstand die Prorogation von fünf zu fünf Jahren am 15. December 1655. am 1. Julii 1662. am 30. Junii 1667. am 30. Junii 1672. ertheilt wurde".

„Nachdem auch der baiersche Prinz Joseph Clemens, der als Erzbischof von Kölln zugleich Administrator von Hildesheim Littich war, unter dem 6. May 1677. nach besagter dritten Formul, den Indult von dem apostolischen Stuhl erlangt hatte, war er darauf bedacht, nach jedesmaligen fünf Jahren um Bestättigung desselben anzusuchen, als nehmlich am 30. April 1682, am 9. Aprill 1687, am 29. Jener 1693, am 10. December 1698, am 20. September 1703, am 26. Sepetenber 1708, am 14. September 1713 und 1718, am 17. Junii 1723".

„Post illius obitum renuntiatus archiepiscopus Coloniensis Clemens Augustus consuetas dispensandi facultates sibi a summo Pontifice quaesivit anno 1728, easque statis temporibus confirmari curavit, repetitis indultis 13. Augusti 1733, 6. Augusti 1738, 4. Julii 1743, 22. Maii 1748, 10. Maii 1753, 13. April 1758.

„Neque secus actum est ab reliquis episcopis Coloniensibus successoribus, quorum extant concessiones atque confirmationes habitae 23. Junii 1761, 26. Junii 1766 aliaeque usque ad hodiernum serenissimum archiepiscopum Maximilianum ex archi-ducibus Austriae, qui post impetratas a sanctissimo Domino nostro dispensandi facultates juxta praedictam formulam tertiam prout cum illius praedecessoribus factum fuerat, easdem ad quinquennium prorogari petiit 27. Maii. 1784“.

„Coloniensium archiepiscoporum exemplis excitati archiepiscopi mo-

„Nach seinem Tod erbath sich der ernannte Erzbischof von Kölln Clemens August vom Pabste die Erlaubniß zu dispensiren im Jahr 1728. und suchte zur bestimmten Zeit um die Bestättigung an; worauf die Indulten erneueret wurden, am 13. August 1733 am 6. August 1738, am 4. Julii 1743, am 22. May 1748, am 10. May. 1753, am 13. April 1758“.

„So war es auch bey den übrigen Nachfolgern im Erzbisthume Kölln, deren Erlaubniß und Bestättigungen vom 23. Junii 1761, vom 26. Junii 1766, und andere bis auf den gegenwärtigen Durchlauchtigsten Erzbischof Maximilian aus dem Erzhaus Oesterreich vorhanden sind, welcher sich, nachdem er so wie seine Vorfahren von Ihro päbstlichen Heiligkeit nach besagter dritten Formul die Erlaubniß zu dispensiren erhalten hatte, die Verlängerung derselben auf 5. Jahre unter dem 27. May 1784. erbath“.

„Ermuntert durch das Beyspiel der Erzbischöfe von Kölln, bewarben sich die

guntini, jam pridem ab anno 1653. de hujusmodi facultatibus impetrandis, instaurandisque admodum solliciti fuerunt, ut constat ex pontificiis decretis editis 6. Junii 1658, 3. Maii 1663, 12. Aprilis 1668, 7. Junii 1674, 5. Martii 1676, 14. Martii 1680, itemque 28. Martii 1685, 12. Martii 1722, 13. Maii 1728, 11. Decembris 1732, 2. Januarii 1738, 25. Aprili 1743, 22. Maii 1748. 5. Julii 1753, 17. Augusti, 1758, 22. Septembris 1763, 22. Septembis 1769, 11. Julii 1782".

„His demum apprime cohaerent facultates, quas sibi a summis pontificibus delegari, confirmarique curarunt archiepiscopi Trevirenses 5. Aprilis 1662, 17. Novem. 1667, 20. Novembris 1681, 27. Novembris 1686, 15. Nov. 1691, 3. Januarii 1697, 9. Martii 1702, 28. Mart. 1711 1717, 26. Martii 1722, 10. Junii. 1727, 26. Januarii 1730, 3. Februarii 1735, 27. Januarii 1740, 4. Mar. 1745, 3. Aprilis 1750,

die Erzbischöfe von Mainz bereits vom Jahr 1653. um eben diese Erlaubniß und deren Erneurung, wie dieses die päbstlichen Decrete vom 6. Junii 1658, vom 3. May 1663, vom 12. April 1668, vom 7. Junii 1674, vom 5. März 1676, vom 14. März 1680 ingleichen vom 28 März 1685, vom 12. März 1722, vom 13 May 1728, vom 11. December 2732, vom 2. Januarii 1738, 15. April 1743, vom 22. May 1748, vom 5. Julii 1753, vom 17. August. 1758, vom 22. September 1763, vom 22. September 1768, vom 11 Julii 1782, ausweisen".

„Gleiche Erlaubniß und erneuernde Bestättigungen erbathen sich von den Päbsten die Erzbischöfe von Trier am 5. April 1662, 17. Nov. 1667, 20. Nov. 1681, 27. Nov. 1686, 15. Nov. 1691, 3. Jen. 1697, 9. März 1702, 28. März 1711, 1717, 26. März 1722, 10. Junii 1727, 26. Jener 1730, 3. Februar 1735, 27. Jener 1740, 4. März 1745, 3. April. 1750, 17. April 1755, 12. Februar 1756,

13.

17. Aprilis 1755, 12. Februarii 1756, 13. Nov. 1761, 20. Februarii 1766, 13. Junii 1768, 12. Martii 1778, 7. Aprilis 1783".

„Quamvis autem hodiernis celsissimis archiepiscopis Coloniensi ac Trevirensi, circa annum 1782 a summo pontifice concessum fuerit dispensandi, (cum subditis Austriacis) in gradibus tertio, et quarto simplici, et mixto, tantum, nedum pauperibus, sed etiam cum nobilibus et divitibus in contrahendis; non ideo licet superadditam hanc facultatem aut extendere ad tertium et quartum gradum mixtum cum secundo, quod ne per formulam quidem tertiam unquam licuit, aut ad alios gradus, ad personas, et loca extra ditionem Austriacam posita, ampliare".

„Cum itaque ex his omnibus pateat Rmos. archiepiscopos Moguntinum, Coloniensem et Trevirensem non aliis potiri

13. Nov. 1761, 20. Februar 1766, 13 Junii 1768, 12. März 1778, 7. April 1783".

„Obwohl aber auch den gegenwärtigen Hochwürdigsten Erzbischöfen von Kölln und Trier im Jahr 1782. von dem heiligsten Vater für östreichische Unterthanen bey den zu schließenden Heurathen im dritten und vierten einfachen Grade, oder nur in vermischten, nicht nur für Arme, sondern auch für Adeliche und Reiche zu dispensiren bewilliget wurde, so darf doch diese weitere Erlaubniß (als welches auch nach der dritten Formul niemals gestattet war,) auf den mit dem zweyten vermischten dritten und vierten Grad, oder auf andere Grade, auf andere Personen oder Orte außer dem österreichischen Gebiethe nicht ausgedehnet noch erweitert werden".

„Da nun aus allem diesem erhellet, daß die Hochwürdigsten Erzbischöfe von Mainz, Kölln und Trier keine andere Erlaubniß zu dispen-

dispensandi facultatibus, nisi contentis et expressis in formula tertia, quas ipsi de quinquennio in quinquennium sibi confirmari a sancta sede hactenus institerunt, temque certum sit ejusdem formulae tertiae ampliationem a summo pontifice nuper invectam pro dioecesibus Trevirensi, et Coloniensi, subditos, ditionesque Austriacas duntaxat attingere; idcirco noverint omnes, ad quas pertinet, immotumque permaneat, quascumque dispensationes, secus, quam per formulam tertiam, ejusque novissimam ampliationem liceat, aliunde quam ab apostolica sede profectas nemini suffragaturas, neque propterea ratum validumque futurum desuper matrimonium, sobolemque, si qua ex ejusmodi incestis nuptiis prodi erit, quocumque legitimitatis jure destitutum iri".

Datum Coloniae, pridie Kalendas Decembris 1786.

dispensiren haben, als die in der dritten Formul enthalten und ausgedrückt ist, und deren Beståttigung sie sich bisher selbst alle fünf Jahrn vom heiligen Stuhle erbetten haben; da es auch gewiß ist, daß die für die Trierer und Köllner Diöceß neuerdings vom heiligen Vater bewilligte Erweiterung der dritten Formul nur die österreichischen Unterthanen und Ortschaften angehet; so machen wir hiemit allen und jeden, denen es zu wissen nöthig, kund, es habe sein unabånderliches Verbleiben, daß alle und jede Dispensationen über das, was in der dritten Formul und deren neuern Erweiterung enthalten ist, wenn sie anderst woher als vom heiligen Stuhle kommen, für niemand gültig, so wie eben deswegen die Ehen selbsten nichtig, und die aus solchen blutschånderischen Ehen etwa erzeugte Kinder alles Rechts ehlicher und rechtmåsiger Kinder beraubt seyn sollen".

Gegeben zu Kölln den 30. November. 1786.

Sie

Sie sehen, daß nichts einfacher, als der Inhalt dieses Schreibens ist, und daß es nothwendig war, dasselbe in geheim an die Pfarrer ergehen zu lassen, da jeder andere Weg, seit dem die Vicariate die Anordnungen des Emser Congresses angenommen hatten, verschlossen gewesen. Auch haben die drey Churfürsten, indem sie sich über dieß Schreiben beklagen, nicht daran gedacht, einem Wort von seinem Inhalt zu widersprechen. Ich füge hier ihre Erklärungen bey, die Sie ohne Zweifel gelesen haben, und worüber Sie etwas schicklicher urtheilen werden, wenn Sie dieselben in dem Augenblick vor Augen haben, wo ihr Geist besonders mit dieser Sache beschäftiget ist. Ich muß Ihnen aber auch noch sagen, daß die drey geistliche Herrn, wenn man anders dem öfentlichen Gerichte glauben darf, mit jenen bittern Beschwerden, mit jenen gewaltsamen Entschliessungen, die sie gleichsam wie ein Manifest in alle öfentlichen Blätter einrücken ließen, nicht zufrieden, sich bey der Reichsversammlung zu beklagen, und bey Ihro Majestät dem Kaiser gegen das Schreiben des Nuntius um Satisfaction zu bitten, den Schluß gefaßt haben. Allein der Nuntius handelte nach den von dem Kaiser selbst förmlich anerkennten Grundsätzen, denn die Autorität des Pabsts in Ehehindernissen ist in verschiedenen Verordnungen Seiner Majestät mit klaren Worten ausgedrückt (*a*). Man findet sogar drey Punkten darinnen, die bey der gegenwärtigen Sache aller Betrachtung würdig sind. Der erste ist: daß der Monarch den Bischöfen seiner Staaten gestattet, bey Rom um die Erlaubniß zu dispen-

(*a*) „Quare universis dioecesanis (*Episcopis*) declarandum veniet, ipsis nunc liberum relinqui, ut facultates dispensandi circa impedimenta matrimonii in gradibus prohibitis consanguinitatis et affinitatis, in quantum hae *in gradu quarto, et tertio, nullatenus tamen tangente secundum*, ipsis hucusque pro pauperibus concessae erant, etiam pro nobilibus et ditioribus Roma ad dies vitae impetrare, atque hac ratione ipsi etiam in formula consueta dispensare possint ac valeant". Dieß sind die Worte der kaiserlichen Verordnung an die Kanzleyen, wonach sich die Bischöfe der österreichischen Monarchie richten sollten.

dispensiren anzusuchen. Der zweyte ist: daß er voraussetzet, kein Bischof noch Erzbischof habe die Gewalt, welche sich die drey Churfürsten seit dem Emser Congresses zuschrieben. Der dritte ist: daß diese Dispensen durchaus nicht statt haben sollen, wo von dem zweyten mit dem dritten vermischten Grade die Rede ist (*b*). Auf diese Weise hätte also der Nuntius durch sein Schreiben an die Pfarrer keine Unruhe verursachet, sondern vielmehr die Absichten des Oberhaupts des Reichs zu befördern, und den unzählbaren Unordnungen vorzubeugen gesucht, welche, wie bereits erwähnet, aus den blutschänderischen Ehen nicht nur für die Religion, sondern auch für die bürgerliche Ordnung entstehen müßten. — Was den Entchluß der drey Churfürsten betrift, vermöge welchem sie sich bey der allgemeinen Reichsversammlung, nicht als Kirchen-Prälaten, sondern als Fürsten, deren Landeshoheit durch einen Fremden verletzet worden, zu beschweren gesonnen wären, so kömmt mir dasselbe so unbegreiflich vor, daß ich ihm keinen Glauben geben kann. Dieser angebliche Fremde, hätte er wirklich auch keine von den Vorrechten eines Nuntius in Niederteutschland, ist doch

(*b*) Niemals glaubten die Nuntii, welche in Ansehung der Dispensationen in Deutschland eben die Gewalt haben, wie die Bischöfe, daß sie jene hätten, welche sich gegenwärtig die drey Churfürsten zuschreiben. Ein Köllner Theolog hat uns hierüber eine merkwürdige Notiz hinterlassen, die mit einer Menge von Schriften gleichstimmig ist, welche sich in dem Archiv der Köllner Nuntiatur befinden. „Iam vero certum est, quod nuntius apostolicus in Germania habeat, quoad hoc, eandem prorsus facultatem, quam habent episcopi; et etiam certum est, quod nuntius dispensare non possit, si sit gradus mixtus cum secundo; nam Roma sub annum 1690. declaravit hoc, uti agnoscit nuntiatura; ideoque ab eo tempore non dispensat, si secundus gradus attingatur. Similiter certum est, quod sub annum 1694. idem declaravit Roma interrogata nomine illustrissimi de Anethan, suffraganei et vicarii generalis Coloniensis; et ideo ab eo tempore etiam hi non dispensant in illo gradu". Theol. moral. a R. P. Cl. Lacroix, tom. 8. l. 6. part. 3. §. 863.

doch wenigstens unstrittig ein Abgesandter des Pabst, und wenn ihm gleich vom Churfürsten in Kölln keine Audienz verstattet wurde, so ist er doch selbst in Bonn eben so gut ein Gesandter, als andere, welche Audienz erhielten. Dann derjenige, der einen Abgesandten schicket, giebt ihm diese Eigenschaft, und nicht derjenige, der ihn annimmt. Seit wann ist also die Erklärung eines Abgesandten im Namen seines Herrn eine Verletzung der Landeshoheit? Und gehörte nicht die Erklärung des Nuntius ihrer Natur und ihrem Gegenstand nach eben so wesentlich zur Würde des Pabsts, als Beschützers der Kirchensatzungen, Oberhaupts der Kirche, und allgemeinen Vaters der Glaubigen, dem die Bewahrung der geheiligten Glaubenslehren und Sakramenten besonders anvertrauet ist, als jede andere Erklärung zu den Ansprüchen eines weltlichen Fürsten? — Auch haben christliche weltliche Fürsten (noch mehr aber Priester und Bischöfe, die ihrem Stand und den unverbrüchlichsten hierarchischen Regeln gemäß subordinirt sind) die Verbindlichkeit Abgesandte des Pabstes anzunehmen, und ihnen die völlige Freyheit zu geben, daß sie ihr Amt verrichten, und im Namen ihres Herrn reden. Bey der Menge von Rechtsgelehrten, die man hier anführen könnte, wollen wir bey dem berühmten Canonisten Schmid stehen bleiben, der in seinen Institutionen cap. 1. sect. III. folgendes schreibet: De summo pontifice, c. 18. Quod si vero pontifici jus perfectum eos mittendi denegari a catholico non possit: huic vicissim ex altera principum etiam supremorum parte respondebit obligatio in thesi saltem certa, ne legatos ejusmodi ab ingressu in terras suas prohibeant, aut legitimis eorum functionibus in salutem animarum necessariis sese obstaculo ponant. — Nota, neque hic argumentum duci poterit a legatis aliis, cum jam per sese sat luculentum appareat discrimen: nulli quippe principi supremo quidquam in alterum itidem talem ejusque terras juris competit; cum contra pontifici vi primatus, cura totius orbis Christiani incumbat, atque in rebus ad salutem

tem animarum pertinentibus ejus sese jurisdictio ubique protendat". Was würde hiernach die Reichsversammlung von der Beschwerde der drey Churfürsten denken? Wir wollen aber nun zu ihren Erklärungen oder Manifesten selbst kommen. Die erste ist jene von Kölln.

I.

„Zu Gefolg besondern gnädigsten Befehls Sr. Chur„fürstl. Durchlaucht zu Kölln, unsers gnädigsten Herrn, „de dato Münster den 17. December 1786. wird sämmt„lichen Pfarrern hiemit befohlen, ohne weiters, mit der „ersten Post (*c*) unter dem nehmlichen Couvert das von „einem sich als päbstlichen Nuntius zu Kölln ausgeben„den, hierüber aber bey Sr. Churfürstl. Durchl. nicht Le„gitimirten (*d*) fremden Bischofe erhaltenes gedrucktes Schreiben

(*c*) Können wohl die Pfarrer Gewissens halber diesem Befehl gehorchen? Können sie den heiligsten Vater und seinem Gesandten eine so starke Beleidigung zufügen? --- Würden Ihro Churfürstl. Durchl. hier als weltlicher Fürst reden, so möchte die Sache noch einige Untersuchung erfordern; Sie reden aber als Priester, als Bischof, denn der Befehl ist vom General-Vicarius und Protonotarius in spiritualibus unterzeichnet. Kann aber wohl ein Bischof dergestalten gegen den allgemeinen Vater der Glaubigen und seinen Gesandten, gegen seinen wahrhaften Obern handeln? Und können wohl die Pfarrer, auf Befehl ihres unmittelbaren Obern, dem Obern ihres Bischofs oder Erzbischofs Trotz bieten?

(*d*) Nicht Legitimirten --- Hat er sich aber nicht zur Legitimation präsentirt? Hat er nicht Audienz verlangt? Ist er nicht auf eine sehr unanständige Weise abgewiesen worden? -- Hat nicht der Churfürst bey seiner Einweihung selbst in der Nuntiatur-Kapelle den Eid abgeleget, die apostolischen Nuntien anzunehmen? --- Hier ist vieles, was man vor der Bekanntmachung dieses Befehls hätte überdenken dürfen. -- Doch wir wollen nicht streng über Fürsten urtheilen, wir wollen ihrer Religion nnd Gottesfurcht kein Unrecht thun, welche öfters sehr aufrichtig seyn mag, wenn sie sich auch in der Wahl ihrer Handlungen verfehlet. Wir wollen vielmehr die aufrichtigen und redlichen Seelen beklagen, welche ihrem Stande nach

„ben an denjenigen, von dem sie es erhalten haben, zu„rückzuschicken; über diese Zurückschickung ein Certificat von „der Post sich geben zu lassen, und solches unverzüglich „an hiesiges Vicariat einzusenden. Wobey denn zugleich „in Gefolge des benannten besondern gnädigsten Befehls „vorgesagte Pfarrer unter schwerer Strafe sich nicht un„terfangen sollen, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, „Dispensation, oder wie sie Namen haben, vom römi„schen Hofe anzunehmen, bevor solche uns präsentirt und „sie von uns die zur Umschickung und Publication gehö„rige schriftliche Erlaubniß erhalten haben.

Signatum Kölln den 19. December 1786.

I. P. von Horn, Goldschmidt. Vic. Gen.
M. I. Cainen, Proton. in spiritualibus.

II.

„Wir Officialis, Siegler, geistlichen Räthe „und übrige Beysitzer des geistlichen Hofge„richts zu Coblenz u. s. w.

„Es ist uns angezeigt worden, daß an die mehresten „Pfarrer des untern Erzstifts unterm 30ten November „eine unter dem Namen eines Erzbischofs zu Damiata „und päbstlichen Nuntius zu Köln erlassene Druckschrift gekom-

---

nach bestimmt sind jedermann, nur sich selbsten so selten anzugehören, welche vom ganzen Herzen den Grundsätzen des Wahren und Guten ergeben, zu gleicher Zeit aber so vielfältigen und so verwickelten fremden Regungen ausgesetzt sind, daß es ihnen unmöglich ist die Natur und Richtung derselben zu unterscheiden. Ein himmlischer Genius, ausdrücklich von den ewigen Regionen abgeschickt, wäre nöthig, der an ihrer Seite gegen die Irrthümer wache, welche immer glänzend geschmückt erscheinen, und selbst diejenigen hintergehen, von denen sie sonst verabscheuet werden.

„kommen sey. Man bemühet sich darinn, durch ein weit-
„läufiges Wortgepräng (e) den deutschen Erzbischöfen das
„Recht der Dispensationen im zweyten und dritten Grad
„der Verwandschaft zu bestreiten (f), und der Erzbischof
„von Damiata versichert, daß er hiezu einen ausdrücklichen
„Auftrag von dem römischen Hofe erhalten habe".

„Allein uns ist unbekannt, daß, nachdem die Nuntien,
„und ihre Macht (g) von den Gränzen des deutschen Rei-
„ches verwiesen wurden, jemand neuerlich mit diesem
„Charaktere bekleidet worden, und derselbe in dieser Ei-
„genschaft von unserm Churfürsten und Erzbischofe aner-
„kennt sey. Wir können zwar auf die Gelehrigkeit unsrer
„Pfarrer und übrigen Seelsorger, und ihren unver-
„brüchlichen Gehorsam gegen ihren Erzbischof uns gänz-
„lich verlassen (h); wir sind auch versichert, daß sie
„auf die Ausstreuung so gearteter Schriften, welche
„die offenbaren Rechte der Bischöfe, die der heilige
„Geist gesetzet hat, die Kirche zu regieren, antasten, und
„daher ohne Wirkung sind, keine Rücksicht nehmen wer-

 den

(e) Man hat so eben das ganz einfache, ja sogar etwas nachlä-
ßig abgefaßte Schreiben vorgelegt. Ich weiß nicht, wo der
Herr Official das Wortgepräng findet, es sey denn vielleicht
in dem Titel des Nuntius; allein dieser Fehler, wenn es ei-
ner ist, zeiget sich auch am Anfange des gegenwärtigen Befehls.

(f) Das ist nicht richtig genug. Im Schreiben selbst ist kein
Schatten von Bestreitung. Man zeiget genau aus der ei-
genen Geständniß und dem beständigen Betragen der drey
Erzbischöfe, daß sie niemals dieses Recht zu haben glaubten;
wie hätte man also daran denken sollen, dasselbe zu be-
streiten?

(g) Bayern, die preußischen Staaten, Pfalz und soviel andere
Provinzen, welche die Nuntien des Pabsts anerkennen, wären
also außer den Gränzen von Deutschland?

(h) Allerdings! Wenn aber die Pfarrer die Schlüße des triden-
tinischen Kirchenraths kennen und wissen, daß ihr Erzbischof
an diesen Kirchenrath immer gebunden ist, möchten sie wohl
so plötzlich diesen Kirchenrath verwerfen, als auch den heilig-
sten Vater verachten dürfen, der sich auf die Observanz des-
selben berufet?

„den, denn es beruhet in der Offenkündigkeit, daß nie=
„mand das Recht hat in einem fremden Bisthume die ge=
„setzgebende Macht auszuüben (*i*). Gleichwohl sehen Se.
„Churfürstl. Durchl. unser hochwürdigster Erzbischof sich ge=
„nöthiget, die in dieser Hinsicht am 29. May 1785. und
„den 18. Jener des laufenden Jahres erlassenen Verord=
„nungen, kraft welchen, ohne vorgängliche Einwilligung
„des Vicariats keine römische Bullen, Breven und Re=
„scripten angenommen werden sollen, ausdrücklich zu wie=
„derholen, und neuerdings einzuprägen. Damit nun kein
„Merkmaal von der so schändlich verletzten erzbischöflichen
„Macht, die wir nach allen unsern Kräften stets aufrecht zu er=
„halten verbunden sind (*k*), übrig bleibe, so befehlen wir hie=
„mit ernstlich, daß alle, an welche die obgemeldte Schrift ge=
„kommen ist, dieselbe unverzüglich dem Aussteller zurück=
„senden, und ihm ausdrücklich bedeuten sollen, daß sie
„wider die offenbaren Grundsätze der von Gott bestimmten
„Kirchenverfassung von einem fremden Bischofe, wenn er
„auch mit noch so glänzenden Namen und Titeln pran=
gen

(*i*) Febronius der die Gerichtsbarkeit des Pabsts über die ganze Kirche und in allen Bisthümern, die nicht fremd für ihn sind, anerkennet, wird ohne Zweifel diese Behauptung wenigstens für falsch ansehen. -- Sollte wohl der Nachfolger eines Nuntius, den man die Erhaltung des katholischen Glaubens in dem Churfürstenthume Köln, vielleicht in ganz Niederdeutschland, damals, als der Erzbischof Truchses um der schönen Agnes Augen willen seinen Glauben verläugnete, zu danken hat, so fremd in unsern Gegenden seyn, vornehmlich da er über zweyhundert Jahre im Besitz dieses so wichtigen Postens ist, worinnen er auch von zehn Kaisern, von der Reichsversammlung, von der ganzen Reichskörper, von Erzbischöfen und Bischöfen ꝛc. bis auf das Jahr 1786. durch eine immerwährende Sanction erhalten ist? Man sehe unten das päbstliche Breve an den Bischof von Freysingen, und den wahren Verstand des Rescripts der Erzbischöfe an Kaiser Joseph II.

(*k*) War diese Verbindlichkeit Sr. Churfürstl. Durchl. bis auf 1786. unbekannt? War Sie ihnen unbekannt, als Sie bey ihrer Einweihung den Eid ablegten, die apostolischen Nuntien anzunehmen, zu hören und ihnen mit Achtung zu begegnen?

„gen würde, keine Gesetze annehmen könnten. Uebrigens, „da wir noch nicht erfahren haben, daß Schriften von „dem nehmlichen Schlag an die Ordensgeistlichen gesandt „worden sind (l), so befehlen wir ihnen hiemit, daß sie „die obgemelte erzbischöfliche Verordnung genau erfüllen, „und wenn über diesen Gegenstand an sie sollte geschrie„ben werden, solches uns unvorzüglich und getreu einsen„den sollen".

Gegeben zu Coblenz bey dem Officialat den 20. December. 1786.

auf Befehl,

L. J. Hommer, Secretär in Vicariatsachen.

III.

„Wir Vicarius Generalis in geistlichen Sa„chen, Provicarius Officialis, Siegler, O„berfiscal, und andere geistliche Räthe, Bey„sitzer u. s. w.

„Der Hochwürdigste Herr Bartholomäus Pacca, Erz„bischof zu Damiata, der sich als päbstlicher Nuntius zu „Kölln aufhält, hat sich beygehen lassen, in einer den „30. November. 1786. an die Pfarrer des Erzbisthums „Mainz und andere geistliche Personen erlassenen Druckschrift „die von einigen Erzbischöfen in verschiedenen Graden er„theilten DissPensationen aus der Ursache für nichtig und

 „kraft-

(l) Die Ehen gehen nur die Pfarrer an; es wäre unnütz gewesen, Schriften von dem nehmlichen Schlag (ein edler und feiner Ausdruck!) an Ordensgeistlichen zu schicken. Was nun aber die Ehe-Dispensationen betrift, so behalten wir für das End dieser Sammlung zween Briefe an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier auf, worinnen dasjenige vollkommen bestätiget wird, was wir gesagt haben, daß man öfters den Fürsten sehr unrecht thut, wenn man ihnen alles, was unter ihrem Namen geschieht, Schuld geben will.

„kraftlos zu erklären, weil diese Grade in der vom römi-
„schen Stuhle erlangten Erlaubniß nicht begriffen si d.
„Wir zweiflen nicht, daß alle und jede Pfarrer, Seel-
„sorger und Beichtväter, sowohl Welt = als Ordensgeistli-
„liche, die ächten Grundsätze von der erzbischöflichen Ge-
„walt eingesogen haben (*m*), und von dem Ursprung der
„in dem mittlern Zeitalter vom römischen Hofe eingeführ-
„ten Reservationen genau unterrichtet sind, und daher wir nichts
„anders erwarten können, (als daß sie sich durch die obgemelte
„Eeklärung, nicht verführen lassen), wie wir es uns auch gewiß
„versprechen, noch von dem unserm hochwürdigsten Erzbischofe
„schuldigen Gehorsam abweichen werden. Wir sind überzeugt,
„daß sie vielmehr dieses kühne Unternehmen, das nur die Stöh-
„rung der Gewissensruhe zum Zwecke hat, billigermaßen verab-
„scheuen, mithin auf den Inhalt und die Absicht dieser unstatt-
„haften Druckschrift (*n*) keine Rücksicht nehmen werden. Wir
„behalten uns vor, unsre Gesinnungen darüber näher zu äu-
„ßern; dermalen aber befehlen wir ernstlich, daß, wenn
„ein Abdruck von gemeldter Schrift in ihre Hände ge-
„kommen seye sollte, sie denselben auf der Stelle, so,
„wie sie ihn bekommen, nach Kölln zurücksenden, und
„wie dieses schuldigermaßen bewirkt worden, uns unver-
„züglich Bericht erstatten".

Mainz den 21. December. 1786

Maria Joseph Philipp Anton Frhr. Schütz von Holzhausen, Vicarius Generalis in geistli-chen Sachen.

Johann Balthasar Elbert, Churmainzischer Secretär.

(*m*) Eingesogen, nein, diese Grundsätze schreiben sich vom Emser Congreß im Jahr 1786 her, und damals sogen die Pfarrer nicht mehr ein, auch nicht die Erzbischöfe, die bis auf diesen Zeitpunkt von diesen Grundsätzen so wenig einge-sogen hatten, daß sie beständig bey Rom um die Gewalt zu dispensiren ansuchten.

(*n*) Man setze hinzu: noch auf die tridentinische Kirchen-versammlung, noch auf das beständige Betragen ih-res Erzbischofs und seiner Vorfahrer.

Sie sehen nun, daß die Beschwerden der drey Erzbischöfe das, was in dem Schreiben des Nuntius behauptet wird, nichts angehet. Sie bezeugten ihr Misvergnügen über die Existenz, und nicht über den ausführlichen Inhalt desselben. Sollte man aber nicht schliessen, daß der Inhalt desselben seine Existenz rechtfertige? und wenn lauter wahre Thatsachen darinnen enthalten sind, wie konnte wohl der Verfaßer der Bekanntmachung desselben entstehen? Diese Frage will ich hier nicht untersuchen, sondern nur dieses anmerken, daß selbst die Feinde der päbstlichen Auctorität auf keine günstige Art für die drey Erzbischöfe entschieden haben. (*) Ein österreichischer periodischer Schriftsteller, ein eifriger Vertheidiger der erzbischöflichen Rechte, schreibt folgendes: „Es ist merkwür„dig, daß keiner von ihnen es für gut befand in einen „umständlichen Beweis des entweder göttlichen oder mensch„lichen Rechts hineinzugehen, welches die geistlichen Chur„fürsten für sich behaupten, und nach welchem sie hinfüro „aus eigener Gewalt dasjenige ertheilen wollen, was sie „vormals, bloß kraft der vom römischen Hofe erlangten „Gewalt ertheilen konnten. Vielleicht wäre auch dieser „Beweis nicht so leicht zu geben; denn wir müssen be„kennen, daß der unfürdenkliche Besitz des heiligen Stuhls „die Wagschaale auf seine Seite neigen macht, und daß „endlich eine allgemeine Kirchenversammlung nöthig seyn „wird, um den verschiedenen Ansprüchen der Bischöfe ein „Ende zu machen. — Diese Nothwendigkeit einer allge„meinen Kirchenversammlung ist um so dringender, da „man nicht läugnen kann, daß, wenn jeder Bischof für „gut finden würde, sich von selbst wieder in den Besitz derjeni„gen Rechte zu setzen, welche ihm entweder aus würklicher „oder misbrauchter Gewalt (ein Satz, den wir weiter nicht „genau untersuchen wollen) entzogen wurden, ein son„derbarer Uebelklang in der Kirche entstehen, auch sonst „die Pfarrer keinen Anstand nehmen würden, ihrer Seits „sich eines gleichen Rechts zu bedienen".

(*) Journ. génér. de l' Europe. no 288. p. 21.

Der Zeitungsschreiber von Leiden, ein Mann so voll vom Geiste seiner Sekte, so voll falscher Philosophie, ein so großer Feind des Pabsts und seiner Gewalt, ein beständiger Lästerer sei- seiner Befehle und Vorkehrungen, sahe eben diese Sache ein, und giebt der Wahrheit einen gezwungenen Beyfall. Er schreibt (*): „Die so eben erklärte Widersetzung der drey „geistlichen Churfürsten gegen das Ausschreiben des apo- „stolischen Nuntius wird keine so ernsthafte Folgen nach „sich ziehen; inzwischen macht doch dieser Zwist eine ge- „wiße Sensation in Deutschland. Es ist merkwürdig, „daß keiner von den drey Erzbischöfen in ihrem Verboth „einen umständlichen Beweis von dem entweder göttlichen „oder menschlichen Rechte anführet, nach welchen sie hin- „füro aus eigener Gewalt Dispensationen ertheilen zu können „behaupten, da sie dieselbe vormals, blos kraft der von rö- „mischen Hofe ausdrücklich erlangten Gewalt, um deren „neue Bestättigung sie auch alle fünf Jahr ansuchen muß- „ten, ertheilen konnten. Im Gegentheile, wenn zum Be- „weis eines gieltigen Rechts für den heiligen Stuhl nur „vom Besitze die Rede wäre, scheint es, man könne nicht „läugnen, daß die Wagschaale sich auf seine Seite neige, und „hierauf ermangelt der Hochwürdigste Herr Nuntius Pacca „in seinem Ausschreiben nicht zu bestehen. — Zu wün- „schen wäre es, daß man endlich einmal, entweder durch „eine allgemeine Kirchenversammlung oder durch einen an- „dern schicklichen Weg die Gränzen der verschiedenen hierari- „schen Macht festsetzte, weil sich gewiß die Bischöfe über die „niedere Geistlichkeit eben so viel unbilliges Recht ange- „maßt haben, als der Pabst über die Bischöfe“ (o).

Ein

(*) Nouv. extraord. de div. endr. no. 4. 1787. suppl.

(o) Es kömmt hier nicht darauf an die Ausdrücke des leidni- schen Protestanten zu widerlegen, und zu sagen, daß man we- der dem Pabste, noch den Bischöfen den Vorwurf eines an- gemaßten unbilligen Rechts machen könne. Die verschiedenen Veränderungen, welche Zeit und Umstände in die verschiedenen Zweige der hierarischen Macht eingeführet haben, geschahen auf die rechtmäßigste Weise, und sind blos eine Entwicklung des

Ein holländisches Blatt (*) erkläret sich hierüber noch ausdrücklicher. Und wenn gleich auf periodischen Schriftstellern in dergleichen Materien wenig Ansehen beruhet, so darf man doch in unsern gegenwärtigen Zeiten alles, was sie zur Begünstigung der alten Grundsätze sagen für eine Wirkung der Stärke der Wahrheit ansehen. „Der „von dem Köllner Officialat an die Pfarrer der drey gro„ßen Diöcesen ergangene Befehl wieder das Schreiben des „apostolischen Nuntius macht hier vielen Lärmen, und fin„det nicht so viele, die ihm beypflichten, als man sich ver„muthete. Man sagt, daß die gegenwärtige Lage des „Kaisers dem römischen Hof günstiger seyn möchte, als es „sich der Erzbischof von Salzburg, da er nach Wien gieng, „nicht schmeichelte. Man glaubt zuverläßig zu wissen, daß „der Erzbischof von Salzburg ein wenig misvergnügt von „da abgereißt ist. Das von den deutschen Bischöfen aus„geübte Recht zu dispensiren, kömmt vom apostolischen „Stuhle her; dieses Recht wurde ihnen von dem römischen

 „Pabst

des von dem Stifter des Christenthums zur Dauer und Erhaltung seiner Kirche entworfenen allgemeinen Plans. --- In den ersten Zeiten waren Priester und Seelsorger, zwar voll von Liebe, Einsicht und feurigen Eifer des Christenthums, aber noch in geringer Zahl; den Antheil, den sie an den kirchlichen Geschäften hatten, machte das Regiment der Kirche nicht zu sehr verwickelt, noch zu schwer; nachdem sie sich aber außerordentlich vermehret hatten, so hätte die Theilung der Macht Unruhe und Verwirrung in der Verwaltung angerichtet. --- Zeigte sich zuweilen in spätern Zeiten das Ansehen des Pabsts über die Bischöfe in größerm Glanz, so geschah es aus eben so weisen Rücksichten. Dieß gestehet Casaubonus ein. --- Eine Stelle des berühmten Morinus giebt hierüber mehr Licht, als alle Compilationen der heutigen Scribler: Insolentissima igitur est insania, non modo disputare contra id, quod videmus universam Ecclesiam credere, sed etiam contra id, quod videmus eam facere. Fides enim Ecclesiae non modo regula est fidei nostrae, sed etiam actiones ipsius, actionum nostrarum; consuetudo ipsius, consuetudinis, quam observare debemus. [*Morinus Praef. com. hist. de adm. sac.* A. D. U.

(*) Gazette de Maestricht, ou Répertoire histor. et litter. du tems présent. num. 4. 1787.

„Pabste blos übertragen; ja sie sind verbunden alle fünf „Jahre diese Erlaubniß erneuern zu lassen, also haben sie „offenbar kein Verjährungsrecht dem Pabste entgegen zu „setzen, der ihnen die Ausübung dieses Rechts bewilligen „oder verweigern kann".

Ein Schreiben von Mannheim vom 16. Jener an die Verfasser des zuerst angeführten allgemeinen Journals von Europa (*) ist auch von der Art, daß es manche Reflexionen darbiethet. „Ihrer sehr vernünftigen Bemer„kung, meine Herrn, die Sie in ihren letztern Numero „wegen der Nothwendigkeit einer allgemeinen Kirchenversamm„lung zu zweymalen gemacht haben, muß ich mit jedem Unpar„theischen Beyfall geben. Es ist nicht möglich ein anders „Mittel zu erdenken, um die unzählbaren Streitigkeiten zu „endigen, die sich von allen Seiten erheben, und die zu„letzt, wie sie selbst wohl bemerken, ein vollkommenes „Chaos hervorbringen werden, wenn jeder Sachen wieder „herstellen will, wie sie vor 8. 10. oder 15. Jahrhunder„te waren, ohne das in Betrachtung zu ziehen, was die „Kirchenversammlungen, die Päbste, der Gebrauch, der „Besitzstand seitdem festgesetzt haben. Und um wieder auf „die Rechte der Erzbischöfe zu kommen, die ich ihnen kei„neswegs streitig machen, und die gewiß in dem Alter„thume sehr verehrungswürdige Ansprüche haben, so ist es „gewiß, daß ihr so schnell gefaßter Entschluß in Ansehung „der Heurathen allein von der so wichtigen Beschaffen„heit ist, daß man diese allgemeine Kirchenverversammlung „wünschen dürfte. Denn wenn sie nicht das Recht haben „zu dispensiren, wie sie es bis auf den Emser Congreß „beständig glaubten, da sie sich deswegen immer nach „Rom wendeten, so ist aus den Decreten der allgemei„nen tridentinischen Kircherversammlung offenbar, daß die„se Heurathen nichtig und die Kinder nicht rechtmäßig sind, „woraus denn, nur bürgerlich und politisch davon zu re„den, eine große Verwirrung, eine unerschöpfliche Quelle von „Pro-

(*) Journal gén. de l' Europe, no 253. p. 137.

„Proceßen zwischen Familien und mit den Nationen entstehen „würde, die sich deswegen an die Lehre des tridentinischen Kir„chenraths halten. Hat aber der Emser Congresses durch tüch„tige Gründe entschieden, daß die drey Erzbischöfe bisher „Unrecht hatten, sich nach Rom zu wenden, da sie wirk„lich eine Gewalt hatten, die sie selbst nicht wußten, so „muß man sehen, ob diese Gründe den erforderlichen Grad „von Evidenz haben, um in einer der guten gesellschaftli„chen Ordnung so wichtigen Sache als die Ehesachen sind, „denselben gemäß zu handeln. Ich zweifle nicht, es wer„de der Eifer, die Gottesfurcht und die Einsichten dieser „drey Kirchenvorsteher sich bemühen die Verwirrung zu zer„streuen, welche jeder unterrichtete Christ bey der Unter„suchung dieses Gegenstandes erfähret" (p).

Die

(p) Ohne sich bey der beständigen Eingeständniß der drey Erzbischöfe bis aus Jahr 1786. einzulassen, darf man nur den vernünftigen und einsichtsvollen Cabassutius lesen, einen Priester des Oratoriums, den man nicht im Verdacht ultramontanischer vorgefaßter Meynungen haben wird, und den vortrefliche Kunstrichter in die erste Reihe französischer Canonisten gesetzt haben, Not. Eccles. Saec. 16. wo er beweiset, daß kein Bischof ohne nicht zu dultende Verachtung der Kirchenversammlungen und römischen Päbste in dieser Sache dispensiren könne. Non sine intolerabili conciliorum Romanorumque Pontificum despectu. --- Man lese ferner das zu Toulouse 1692. herausgekommene gelehrte Werk von Solier unter dem Titel: Meynung der Canonisten, daß der Pabst allein in Ehehindernissen dispensiren könne. --- Johann Bapist Riganti in seinen Commentarien über die Regeln der apostolischen Kanzley von verschiedenen Kirchenversammlungen in Frankreich, besonders von jener zu Tours 1583. zu Toulouse 1590. und zu Narbonne 1609. worinnen die Kühnheit der Bischöfe, die sich dergleichen Dispensationen herausnehmen wollten, getadelt wurde. --- Die Versammlung der Kardinäle bey dem tridentinischen Kirchenrathe erkläret sich über das 5. Kapitel der 24ten Session also: Episcopus authoritate ordinaria non habet facultatem in gradibus affinitatis seu consanguinitatis a jure prohibitis contrahentes matrimonia dispensandi. --- Ein Neapolitanischer Rechtsgelehrter Carl Eggliardi schreibt: Disputatum a Patribus Tridenti-

Diesen Reflexionen, welche sicher aus keiner einer Partheilichkeit zu beschuldigenden Quelle kommen, füge ich weiter nichts mehr bey. Ich sage nur noch dieses, daß, wenn nach der Versicherung dieser Herrn den üblen Folgen von den Ansprüchen der drey Erzbischöfe nur durch eine allgemeine Kirchenversammiung kann abgeholfen werden, es das Ansehen habe, daß der Nuntius in Erwartung eines vielleicht nach lang verweilenden Mittels nicht das

dentinis, ferunt acta, utrum salubrius foret episcopis quam papae facultatem dispensandi reservare? Pontifex Pius IV. prae caeteris annuebat, ut consanguinitas in quarto gradu, quia frequentior, a pontificis reservationibus eximeretur, eam arbitrio episcoporum dimittens. At synodo magis placuit sententia Marci Antonii Bobbae, Augustani episcopi et sabaudiae ducis legati, qui censuit episcopalem dispensandi facultatem in eo sanguinis gradu fore quam maxime adversam communi objecto votoque patrum indulgendi raro dispensationes; propterea quod multo plures et crebriores ab episcopis procul dubio datum iri animadverteret, quam ab uno quantumlibet largissimo pontifice. *Instit. Iur. Can.* l. 2. tit. 11. Die vollständige Wahrheit dieser Erzählung findet man in Paleotti, Acta Conc. Trid. ad diem 17 aug. 1563, im Kardinal Palavicini l. 23. c. 9. n. 17. u. a. In diesem Punkt stimmen die Decrete der weltlichen Fürsten, besonders das oben angeführte vom Kaiser mit der Lehre der Canonisten und der tridentinischen Kirchenversammlung überein. --- Zu einer Zeit, wo Unwissenheit und Schmeicheley, Lauigkeit und Erschütterung aller Grundsätze die Entscheidung willkührlich gemache haben, wird man ohne Zweifel Leute finden, die nach dem Belieben der nächst benachbarten Macht und von welchen sie am meisten zu erwarten haben, sprechen werden; aber noch einmal (denn man muß heut zutage die genauesten Wahrheiten bis zur tödendtsten Ermüdung wiederholen und wiederkäuen,) wenn sie auch dem Irrthum eine Miene von Wahrscheinlichkeit zu geben vermögend wären, wo blieb die erforderliche Gewißheit, um darnach in Sakramenten und Ehesachen zu verfahren? Man wird vorher darthun müssen, daß die drey Churfürsten, Bischöfe, Könige, Theologen und Canonisten bishieher weder Gelehrsamkeit noch gesunden Verstand hatten; und dieser Schandfleck wird wenigstens eben so schwehr erweißlich seyn, als er grob und ungesittet ist. A. D. U.

das schlimmste Mittel ergriffen habe, um wenigstens die Sachen in statu quo zu erhalten.

Ich habe die Ehre zu seyn

Ihro gehorsammer Diener

P. C. D. L.

Damnatio, et Prohibitio Libri germanico idiomate editi, cui titulus:

QUID EST PAPA?

Verdammung und Verboth eines unter dem Titel: Was ist der Pabst? in deutscher Sprache erschienenen Buchs. (*)

Pius VI. Römischer Pabst.

Zum immerwährenden Andenken.

„Daß Christus seine Kirche auf einen festen Felsen gegründet, und Petrum aus besonderer Gnade vor allen

(*) Daß man die Verdammung der eybelischen Schmähschrift hieher setzet, geschiehet nicht, als ob sie auf die Absichten der drey Erzbischöfe einigen Bezug hätte; denn diese sind sowohl von der Nothwendigkeit eines Oberhaupts als von seiner Autorität in der ganzen Kirche, über alle Bischöfe und in allen Diöcesen innerlich und vollkommen überzeugt. Dieser wesentliche Artikel des katholischen Glaubens ist tief in ihre Seele eingepräget, ihre Religion würde sich mit Nachdruck gegen jene aus ihren Schansen erheben, die sich unterfangen würden, denselben in Zweifel zu ziehen. Allein nach der Art, womit die meisten deutschen periodischen Schriftsteller von dem Zwiste gesprochen haben, dessen wahre Beschaffenheit wir hier vorlegen, nach den eckelhaften Niederträchtigkeiten gegen dem päbstlichen Stuhle, womit sie ihre Blätter besudelten, nach den Broschüren und Rapsodien ohne Zahl und Ende, welche täglich wider die Mutterkirche der Christen und ihren allgemeinen Hirten zum Vorscheine kommen, haben wir geglaubt, daß diese Bulle hier nicht an ihrem unrechten Orte stehen würde.

allen andern erwählet habe, als ein Stadthalter der erste unter den Aposteln zu seyn, daß er ihm die höchste Sorgfalt übergeben die ganze Heerde zu weyden, seine Brüder zu stärken, und in der ganzen Welt zu binden und zu lösen, auch diese seine Gewalt bis zum Ende der Zeiten auf seine Nachfolger übertragen hat, dieß ist ein katholischer Glaubenssatz, den wir aus dem Munde Christi empfangen haben, den die Väter beständig gelehret und vertheidiget haben, und den die allgemeine Kirche zu allen Zeiten auf das heiligste beybehalten, auch öfters gegen die Irrthümer der Neuerer in den Decreten der Päbste und Concilien bestättiget hat. Dann durch diesen Primat des apostolischen Stuhls wollte Christus das Band der Einigkeit so fest und unzertrennlich machen, daß die in alle Welt sich fortpflanzende Kirche, wenn gleich ihre Glieder noch so zerstreuet wären, durch gemeinschaftliche Vereinigung aller in einem Haupte zu einem gemeinschaftlichen Körper würde, und also die Kraft dieser Gewalt nicht sowohl zur Erweiterug des ersten Stuhls, sondern vornehmlich zur Vollkommenheit und Erhaltung des ganzen Körpers dienen möchte. Daher ist es auch kein Wunder, daß, welchen nur immer in allen folgenden Jahrhunderten der alte Feind des menschlichen Geschlechts seinen feindlichen Haß gegen die Kirche eingegossen, selbige vornehmlich gegen diesen Sitz, in welchem das Band der Einigkeit erhalten wird, zu stürmen pflegten, damit, wenn sie, wo möglich, den Grund untergraben, und die Verbindung der Kirchen mit ihrem Haupte, worauf sie hauptsächlich sich gründen, blühen, und wachsen, zerreissen, sie sodann die nach verlohrnen Kräften elend bedruckte und zerrissene Kirche der Freyheit, mit welcher sie Christus begabet, berauben, und einer niederträchtigen Dienstbarkeit unterwerfen möchten".

„Un-

„Unter diesen hat vor wenig Jahren ein frecher Witzling, der durch längst verdammte Schriften (q) schon allzuwohl berüchtigte Eybel durch ein neues Beyspiel von seinen gegen uns und den apostolischen Stuhl gehäßigen Gemüthe ein Zeugniß abgelegt; er eilte nemlich, da er die Nachricht von unsrer um der Religion willen unternommenen Reise vernommen, seinen Landsleuten eine Schmähschrift mit der unverschämten Aufschrift: Was ist der Pabst? aufzudringen, um jenen Eifer der Andacht, den die Erwartung unsrer Ankunft erreget hatte, zu erlöschen, und selbst den Glanz der päbstlichen Würde bey dem geistlichen Stande in Neid, und bey dem gemeinen Manne in Verachtung zu ziehen (r). Allein der erbarmungsvolle Gott ließ ihm seine Absicht nicht gelingen, denn wir wurden mit so großer Feyerlichkeit und Zulauf selbst deren, die er uns abgeneigt zu machen suchte, mit solchen Glückswünschen und Bewillkommungen aller Stände aufgenommen, daß es jederman einleuchtete, daß ob wir gleich nicht durch unsre Verdienste, sondern durch die göttliche Vorsehung auf Petri Stuhl erhoben worden, die Güte Gottes gleichwohl dafür gesorgt habe, daß die Unwürdigkeit des Nachfol-

(q) Eybel schrieb auch gegen die Ohrenbeicht und andere katholische Glaubensartikel, seine Heterodoxie ist notorisch und nach allen Titeln die einen Apostaten bezeichnen, erwiesen. Seine Schmähschrift wider den Pabst verbannte ihn auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl von Wien; da es aber den ränkevollen, den niedrigen und feilen Seelen nie an Mitteln mangelt irgend einen ihrer würdigen Schutzgott zu gewinnen, so war seine Bestrafung auch nur von kurzer Dauer, und machte ihn noch kühner, da er alle Scham verlohr. A. D. U

(r) Darf man sich auch wundern, daß ein elender Broschürenschreiber die Gelegenheit ergriffen einen verehrungswürdigen Mann zu lästern? Der Pabst befand sich in mislichen Umständen, er kam als Hirt und Oberhaupt der Kirche zum Besten derselben sich mit dem Oberhaupt des Reichs zu besprechen. Eybel glaubte hier die Geschichte von dem kranken Löwen zu finden, und eine Rolle dabey zu spielen: er schlug aus so gut er konnte; hätte der Pabst unterliegen müssen, so hätte es allerdings geheissen: bis videor mori.

folgers Petri der Ehrerbiethung, die man ihm schuldig ist, nicht zum Nachtheile sey".

„Damals hielten wir es auch nicht für nöthig dieser Schmähschrift sogleich das gebührende Verdammungsurtheil zu sprechen, einmal um nicht allzu argwöhnischen Leuten, an denen es nicht mangelt, glauben zu machen, daß wir es mehr um unsrer Leidenschaft, als um unsers Amtes willen thun, dann auch deswegen, weil ein solches Schriftgen, daß in sich weiter nichts von Wichtigkeit, sondern blos eine verwegene Kühnheit alte Lästerungen wieder auf zu wärmen enthielt, bald wieder könnte vergessen werden. Nachdem wir aber neuerdings erfahren, daß eben wegen der Geringfügigkeit des Schriftgens selbsten feindliche Menschen, welche immer Unkraut zu säen bereit sind, dasselbe nicht nur in deutscher, sondern auch in andern und sogar in gemeiner griechischer Sprache wieder aufzulegen, und in der hoffnungsvollen Absicht überall zu verbreiten suchten, es möchte die witzige und scherzhafte Schreibart nicht wenige zum lesen anreitzen, auch nicht wenige, die sich für den frechen Behauptungen des Verfasser nicht vorsehen, dadurch getäuscht würden; so dürfen wir nun keine Zeit verlieren, so viel an uns, dem täglich anwachsenden Uebel mit allem Fleiß entgegen zu arbeiten, und dahin zu trachten, daß jene, die den Frieden und die Einigkeit der Kirche zu zerreissen suchen (s), (und wollte Gott es wä-

---

(s) So bezeichnet der Pabst diejenige Seckte, die seinen Namen für einen Schimpf achtet, die in dem Schooße der Kirche hartnäckig zu verbleiben, oder vielmehr sich zu verbergen suchet, damit sie denselben um so sicherer und grausamer zerreissen möge. Bischöfe, Priester Mönche von mehr als einer Farbe gehören darunter, und bedienen sich aller Mittel der Lüge und Heucheley die Fürsten zu bezaubern, und die Absichten der Regierungen wider die allgemeine Mutter der Christen, wider ihre alte Lehre, wider ihren Obern und andere wahre Hirten zu richten. Die zur Ausführung dieses Geheimniß der Gottlosigkeit ersonnenen Plane tragen das Gepräg einer mehr als menschlichen Bosheit; man erkennet an ih-

wären dergleichen nicht im Schooße der Kirche selbst), reinere Begriffe wieder erlangen, auch daß andere gutgesinnte Glaubige durch Täuschungen der Feinde der Kirche verstrickt von der Standhaftigkeit im rechten Glauben auf die falschen Neuerungen entstehender Irrthümer nicht elendiglich verleitet werden".

„Fürwahr, Gott hat, wie Augustinus schreibt (*), die Lehre der Wahrheit auf den Stuhl der Einigkeit gesetzt, dieser unglückselige Schriftsteller hingegen wendet alles an diesen Sitz Petri auf alle Weise zu kränken, und zu bestreiten, welchen Sitz die heiligen Väter einmüthig dafür verehrten, daß in ihm allein die Einigkeit aller erhalten werde, daß von ihm auf die übrigen alle die Rechte der heiligen Gemeinschaft abfliessen, und daß sich die ganze Kirche, so wie alle hin und wieder sich befindende Glaubige an denselben halten müssen (**). Er scheute sich nicht diejenigen Fanatiker zu nennen, von welchen er voraussah, daß sie beym Anblicke des Pabsts ausrufen würden: „Dieß ist der Mann, der die Schlüssel des Himmelreichs nebst der Gewalt zu binden und zu „lösen, von Gott empfangen hat, dem kein anderer Bischof gleich kömmt, von dem selbst die Bischöfe ihre Gewalt empfangen, so wie er selbst die höchste Gewalt von „Gott erlanget hat: er ist der Stadthalter Christi, das „sichtbare Haupt der Kirche, der oberste Richter der Gläubigen". Sollten nun wohl die Worte Christi selbsten, womit er die Schlüssel des Himmelsreichs nebst der Gewalt zu binden und zu lösen Petro verspricht, Fanatisch (ein schrecklicher Ausdruck!) genennet werden, von welchen

---

ihnen die portae inferi: aber derjenige, der diese Pforte öffnet und schließet, versichert uns nach seiner eigenen Verheißung: non praevalebunt.)

(*) Epist. 505. n. 16. edit. Maur.

(**) Optatus milev. l. 2. contra Parmen. Ambros. epist. 6. 1. clas. Iren. l. 3. c. 3.

chen Schlüsseln (*) Tertulianus und Optatus von Milevis bekennen, daß sie Petrus allein empfangen habe, um sie seinen Nachfolgern zu übergeben. Sollten wohl so viele feyerliche, so oft wiederholte Worte der Päbste und Concilien fanatisch zu nennen seyn, in welchen diejenige verdammt wurden, welche läugneten, daß der römische Pabst der Nachfolger Petri des Fürsten der Apostel sey, daß er von Gott zum sichtbaren Oberhaupte der Kirche und Stadthalter Jesu Christi gesetzt, daß ihm die völlige Gewalt die Kirche zu regieren übergeben, und daß alle die sich Christen nennen, ihm wahren Gehorsam schuldig seyn, daß endlich dieser Primat, der ihm aus göttlichem Rechte zukömmt, sich so weit erstrecke, daß er nicht nur nach dem Grade von Ehre, sondern auch nach dem Umfange seiner Macht über alle andere Bischöfe erhaben sey? Wie sehr ist also die unbesonnene und blinde Verwegenheit dieses Mannes zu beklagen, der in seiner unglückseligen Schrift die durch so viele Decrete längst verdammte Irrthümer wieder aufzuwärmen, und hin und wieder durch viele Umschweife zu behaupten suchet; „Ein jeder Bischof sey eben „so wie der Pabst zur Regierung der Kirche berufen, und „es sey ihm eben die Gewalt ertheilt: Christus habe die„se Gewalt an sich allen Aposteln gegeben: was auch ei„nige glauben, das nur, es betreffe die Weihung oder „geistliche Gerichtbarkeit, vom Pabste erhalten und erlaubt „werden könne, könne eben so gut auch von jedem Bi„schofe erhalten werden: Christus habe seine Kirche auf „eine republikanische Art verwaltet wissen wollen: um der „Einigkeit willen sey zwar ein Obervorsteher nothwendig, „dieser aber dürfe sich nicht in die Geschäfte anderer men„gen, die mit ihm regieren (*t*), doch habe er die Frey„heit

(*) Tertul. Scorpiac. cap. 10. Optat. l. 7 n. 3.

(*t*) Wie soll man Leute, denen man nichts zu sagen hat, in der Vereinigung, in der Einigkeit erhalten können? wie soll man bey denen, welche völlig ihre eigene Herrn sind, Spal-

„heit die nachläßigen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzu-„halten: das ganze Vorrecht des Primats besteht darinn, „der Saumseligkeit anderer aufzuhelfen, und durch Ermah-„nungen und Beyspiele (v) für die Erhaltung der Einig-„keit besorgt zu seyn: in einer fremden Diöceß vermögen „die Päbste nichts ohne in außerordentlichen Fällen: der „Pabst sey das Oberhaupt, daß seine ganze Macht und „Stetigkeit von der Kirche habe: die Päbste hätten sich „erlaubt die Rechte der Bischöfe zu verletzen, und sich Ab-„solutionen, Dispensationen, Entscheidungen, Appelatio-„nen, Beneficien, Ertheilungen vorzubehalten", mit einem Worte, alle Handlungen und Pflichten der Päbste, die der Verfaßer anführet, giebt er als ungiltige und den Bischöfen nachtheilige Reservationen an (x).

 „Um

Spaltung, und Ketzerey verhindern? Selbst billige, und einsichtsvolle Protestanten, so wie Melanchton, Grotius u. a. welche die Nothwendigkeit eines Oberhaupts der Kirche anerkennen, behaupten auch, daß zur Regierung dieses großen Körpers Autorität und Gewalt nöthig sey. --- Eine von den besten Widerlegungen der eybelischen Schrift ist von einem Protestanten in Berlin, die uns der Herrn Oberconsistorialrath Busching in seinem Wochenblatte vom Jahr 1782. No. 41. angepriesen hat.

(v) Zu welchen lächerlichen und abgeschmachten Folgerungen verleitet nicht der Geist des Irrthums, und das verabscheuungswürdige Streben die Wahrheit zu verdunkeln und anzuschwärzen. Sind die Ermahnungen und das Beyspiel des Pabst zur Erhaltung der katholischen Einigkeit nöthig, so muß es niemals bey den Protestanten, die in so viele Seckten getheilet und in ihrer Lehre so veränderlich sind, Ermahnungen noch Beyspiele gegeben haben. -- Nicht zween Tage würde der kleinsten Staat ohne höchste Gewalt bestehen können, und dennoch sollte die große Gesellschaft der auf dem ganzen Erdenrunde verbreiteten Glaubigen von ihrem weisesten Stifter einer völligen Anarchie überlassen worden seyn? Sie sollte zu ihrer Regierung blos eine allgemeine Kirchenversammlung nöthig haben, die man vielleicht in einigen Jahrhunderten mit unendlicher Mühe zusammenbringen würde?

(x) Denjenigen Reservationen, Dispensationen, Immunitäten, Privilegien, Appellationen u. s. w. mit welchen sich unsre heuti-

„Um aber auch diesen seinen Behauptungen glauben zu verschaffen, oder viemehr zu erschleichen, führet er eine lange Reihe von heiligen Vätern an, deren hin und wieder herausgerissenen Stellen er falsch anwendet und betrüge-

---

heutigen jungen Herrn abgeben, um den päbstlichen Thron zu beschimpfen, haben die geschicktesten Canonisten das Lob gesprochen. Cabassutius macht die Anmerkung, es wären die Dispensationen einer seltenen und schweren Erlaubniß zum großen Vortheile der Kirche und der Bischöfe insbesondere in den Händen des Pabst geblieben. Der heilige Bernhardus sahe die Appellationen für ein herrliches Mittel gegen Gewalt und Unrecht an; er hielt sie für so nothwendig in der Kirche, als die Sonne in der Welt. --- Allein man sagt: wie viel Geld bringt nicht alles das nach Rom! Dieß ist die Eselsbrücke, worüber alle heutige Staaren laufen. Ist es dann nicht eben so billig für den Unterhalt der päbstlichen Diener, denen die Verwaltung der christlichen Sachen übergeben ist, bedacht zu seyn, als für jene der weltlichen Diener? Schmerzet es mehr die Hauptstadt der Christenheit, den Hauptort der einzigen wahren Religion, die Residenz des Stadthalters Jesu Christi, die mit dem Blut der Martyrer befeuchtete Erde zu bereichern und zu verschönern, als jene große Hauptstädte, wo die Waffen des Despotismus geschmidt werden, von wo sich Schwelgerey und Verderbniß unter die Nationen verbreiten, wo der Schweiß und das Blut der Unterthanen ausgesogen werden um Legionen von Unglücklicher zu werben, die dergleichen noch mehrer machen sollen? --- Und wenn dann auch die Erzbischöfe sich die Bischöfe werden unterworfen, und ihren Thron auf den Trümmern des päbstlichen Throns errichtet haben, wird man wohl alsdenn das Geld, das man an irgend einen Winkel von Ubien oder Marcomanien schicken muß, weniger bedauren als jenes, das man nach dem alten Rom schickte, und das meistentheils zu solchen Sachen und Einrichtungen verwendet wird, die der Religion in allen Welttheilen Ehre machen? --- Wozu dienet also dieser Vorzug? und was verrathen jene für Herz und Verstand, die das unvernünftige davon nicht einsehen? Wir wollen einen Philosophen (*) hören, den man hierüber keiner Partheylichkeit beschuldigen kann. „Die meisten Schriftsteller möch„ten gerne glauben machen, daß um der Beneficien und An„naten

(*) Discours sur l' histoire, le gouverement, lesusages &c. par Mr. le Comte d' Albon,

trügerisch missbrauchet, indem er nur das anführet, was zur Anpreißung der bischöflichen Würde gehört, andere Stellen aber, worinnen die besondern Vorzüge der päbstlichen Gewalt angegeben sind, verschweigt (y). Wären diese heilige Väter noch am Leben, wie sollten sie die unverschämte Lästerung dieses Menschen mit eben den Worten widerlegen, womit sie den Primat des apostolischen Stuhls, und den ihm schuldigen Gehorsam nicht nur selbst geprediget, sondern auch in ihren unsterblichen Schriften zum Andenken aller künftigen Zeiten Zeugnisse hinterlassen haben. Schon Cyprianus (*) schreibt: **Es ist ein Gott, ein Christus, eine Kirche, ein Stuhl, den das Wort des Herrn auf Petrum gegründet hat;** er erkläret den Stuhl Petri für die **Hauptkirche**, woraus die priesterli-

 che

„naten willen Flüsse von Gold rollen", die sich aus Frankreich „in Rom verlieren. In den fruchtbarsten Jahren betrug die„ser Artikel sechs bis siebenmal hundert tausend Livers, und „in einem gemeinen Jahr fünfmal hundert tausend. Wenn der „Staat für minder wichtige Gegenstände beträchtliche Sum„men in fremde Hände schüttete, so schrie man nicht wegen „Verschwendung, und man glaubte nicht, daß die Verarmung „der Nation davon herrühre. Ich will sagen, daß bloß bey „dem Namen Rom die Gemüther sich erbittern; ich will viel„mehr glauben, daß unsre Irrthümer in Ansehungs Roms „aus keinen so vergifteten Quellen entspringen".

(y) Wir wollen uns weder über die Unwissenheit, noch über die Unredlichkeit dieser Verfälschungen und Verstümmlungen von Stellen aller Art wundern, womit sich die künstliche Gelehrsamkeit unsers Jahrhundertes schmückt. Wir sind nahe, noch viel wunderbarere Dinge zu sehen. Man suchet mit Fleiß alle alte Schriftsteller zu verstümmlen, um sie den herrschenden Ideen angemessen zu machen. Besonders versäumen die Canonisten diese Reforme nicht; ein zu Mainz gedruckter Prospectus kündiget an, daß man sich diesem guten Werke beständig unterziehen, und besonders den Thomassin nach den Entdeckungen und Einsichten unsrer Zeit verbessern und umschmelzen werde. Eine Nachahmung jener Barbaren, die die Quelle eines Flußes aufsuchen, um auf einmal alle Bewohner seines Ufers zu vergiften.

(*) Cypr. Epist. 40. Epist. 55.

che Einigkeit entstanden ist, gegen welche die Untreue keinen Zugang gewinnen kann (z).

Der heilige Chrysostomus (*) erkläret offenbahr, Petrus habe nach eigenen Recht einen Nachfolger an des Verräthers Stelle erwählen können. Dieses von dem Primate herrührenden Rechts bediente sich Petrus und seine erste Nachfolger, da sie in dem ganzen Occident Kir-

(z) Wehe den Christen, die mit Ausschliessung der römischen Stuhls irgend einem Bischofe, irgend einem besondern bischöflichen Stuhle in Glaubenssachen anhangen würden! Was wurde aus den Bischöfen von England, Schweden und Dännemarkt, als die heutigen Irrthümer, die dem Eigennutze und der Begierlichkeit so günstig sind, und die von mächtigen Fanatikern unternommene Verfolgungen entstunden? Ja was sage ich? wo sind heutzutage die von den Aposteln selbst errichtete bischöflichen Sitze? Man suche einen einzigen in Orient oder Occident, der den Glauben erhalten habe. --- Und wie viele unbeständige veränderliche Ideen, wie viele Entwürfe und Neuerungen giebt es nicht in den gegenwärtigen Umständen bey einer Menge von Bischöfen! Welche bereits geschehene Anfälle gegen heilige Satzungen, gegen die ältesten Gebräuche, gegen die Gesetze der allgemeinen Kirche u. a.! Wird wohl der Geist der Begierlichkeit, der Schmeicheley, der Nachahmung, der Verführung und Gewalt wiederstehen, wenn man sogar auf Glaubenssätze losstürmet? --- Wir wollen hier keine unnütze Parallele ziehen. Achtzehn Jahrhunderte zeugen für den römischen eStuhl, und beweisen die Erfüllung der dem Petro gethanen n Verheißung. Ein neuer Philosoph macht eine Anmerkung, die jedem guten Verstande auffallen muß. Er redet von der Schwäche und dem Unvermögen, worinnen sich gegenwärtig der römische Hof befindet, daß er sich nach dem Willen der weltlichen Mächte in allem biegen und nachgeben müsse, und setzet hinzu: „wenn er mit einer Festigkeit spricht, die „nicht nachzugeben weiß; wenn die härteste Anfälle seine Standhaftigkeit nicht erschüttern; wenn er auf Bitten und Fürbitten „nicht achtet, und die Drohungen ganz kalt anhöret, so ge„schieht dieses blos, wofern man irgend einen Glaubenspunkt „angreifen will". Discours sur l' histoire, le gouv. &c. par le C. d' Albon. Paris 1782.

(*) Chrys. Homil. 3. in cap. 1. act. ap.

Kirchen stifteten, denen sie noch vor irgend einer Kirchenversammlung Bischöfe vorsetzten, und einen Theil der Heerde anvertrauten, und da sie nun gewiße Gränzen der geistlichen Gerichsbarkeit bestimmt hatten, errichteten sie einen Stuhl, dessen Oberhaupt mit apostolischer Gewalt versehen, den übrigen Kirchendienern vorstünde. Diese Kircheneinrichtung als eine offenbahre Sache bezeugt Innocentius I. ganz klar (*): zum Beweis, daß die päbstliche Gewalt nicht von den Synodalverordnungen herrühre, sondern schon vor den Synodalverordnungen bestanden haben habe. Von diesem Pabste ist uns auch bewust, daß er die Kirche von Antiochien zum Haupte der morgenländischen Dióceße verordnet habe.

Der heilige Epiphanius (**) erzählet, daß Ursacius und Valens, vom Geiste der Buße gerühret, dem römischen Pabste Julius ihre Schriften brachten, um ihre Irrthümer abzulegen, und in die Gemeinschaft der Kirche, so wie zum Sakrament der Buße wieder zu gelassen zu werden.

Der heilige Hieronymus (***) hielt einen jeden für unheilig, der sich nicht an den Stuhl Petri, als an den Felsen, worauf die Kirche erbauet wäre, hielte; er selbst hielt sich deswegen bey wichtigen streitigen Sachen blos allein an die Autorität des Pabsts Damasus.

Der heilige Augustinus (****) schreibt, er habe aus der heilige Schrift gelernet, „daß der apostolische Primat „dem Petro in vorzüglichem Grade gebühre: daß dieser apo„stolische Primat über alle bischöfliche Würde sey: daß die „römische Kirche, der Stuhl Petri, derjenige Felsen sey, „den

(*) Innoc. I. epst. ad Decent. Eugub. epist. ad Alex. Antioch.

(**) Epiph. Haer. 68.

(***) Hier. epist. 57.

(****) Aug. l. 2. de. Bapt. cap. 1.

„den die Pforte der Hölle nicht überwältigen würden". Hiemit wird auch eine andere Lästerung unsers Schriftstellers widerlegt, nach welcher er behauptet; daß unter dem Namen Felsen, worauf Cristus seine Kirche erbauet, nicht die Person, sondern der Glaube und das Bekenntniß Petri zu verstehen sey, als wenn die heiligen Väter, die nach dem Ausdrucke der Schrift unter dem Worte Felsen eben das verstanden, den buchstäblichen Sinn, der sich auf Petrum beziehet, verlassen und nicht offenbahr denselben beybehalten hätten. So schreibet Ambrosius (*) der Lehrer des heiligen Augustins: „dieß ist der Petrus, „zu dem der Herr gesagt hat: Du bist Petrus, und auf „diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen: wo also „Petrus ist, da ist die Kirche". Dieß ist die einmüthige Stimme der Väter, dieß ist die immerwährende Uebergabe der Lehrer, welche der heilige Bernhard (**) in seiner Anrede an den Pabst Eugenius in folgenden kurzen Worten begriffen: „Du bist derjenige, dem die Schlüssel über„geben, dem die Schaafe anvertrauet sind — andere ha„ben gewiße ihnen anvertraute Heerden, und jeder seine „besondere: dir sind alle anvertraut, du bist der einzige „Hirt einer einzigen Heerde. Du bist aber auch nicht der „einzige Hirt der Schaafe, sondern auch aller Hirten". Mit dieser Milch der Lehre wurden alle genähret, die in der Kirche Christi aufgewachsen, in diesen Gesinnungen wurden alle, wenn sie sich nur erinnern wollen, von Kindreit auferzogen, die sich jtzt von jedem Wind der Lehre herumtreiben lassen. Stets war es dem Evangelio gemäß, daß die Schaafe Petro, nicht aber Petrus seinen Schaafen anvertrauet worden.

So giengen auch die allgemeine Kirchenversammlungen niemals von der Lehre der heiligen Väter ab. Die Väter von Chalcedon (***) merkten auf die Stimme Petri, die durch den Mund des Pabst Leo zu ihnen redete, und

(*) Enarr. in Psalm. 49. num. 30.
(**) Lib. 2. de Consid. cap. 8.
(***) Im Jahr 451.

und waren überzeugt, daß sonst von keinem andern Bischofe, als von Leo ihre Handlungen sollten bestättiget werden.

In der ersten Session der achten allgemeinen Kirchenversammlung (*) laß und billigte man eine Schrift oder Formul, worinnen die Vorrechte der päbstlichen Gewalt erkläret und vorgeschrieben wurde, daß man während den heiligen Geheimnissen die Namen derer nicht nennen solle, die sich von der Gemeinschaft der katholischen Kirche, das ist, von dem apostolischen Stuhle abgewendet hätte. Da ferner auch von gewißen Dispensationen die Rede war, die man zum Besten der Kirche für nothwendig hielt, glaubten die Väter nicht, daß sie dieselben aus eigner Gewalt ertheilen könnten, sondern wendeten sich vielmehr, vermittelst des Patriarchen Ignatius an den apostolischen Stuhl, und gaben somit zu erkennen, daß die Gewalt in Kirchensatzungen zu verfügen nicht von den Patriarchen, sondern von dem heiligen Stuhle abhange.

Die große lateranensische Kirchenversammlung (**) die vierte dieses Namens lehret im 5. Kapitel: „die römische „Kirche habe unter allen andern, denen nur eine gewöhn„liche Macht zukomme, von Gott selbst den Vorzug, denn „sie sey die Mutter und Lehrerin aller Christglaubigen.

In der 2ten Kirchenversammlung zu Lyon (***) wo das Glaubensbekenntniß der Griechen bekannt gemacht wurde, erklären dieselben ausdrücklich: „die römische Kirche „habe von Gott selbsten in der Person Petri des Fürsten „der Aposteln, dessen Nachfolger der römische Pabst sey, ei„nen vollkommenen Vorzug und Primat, mit völliger Gewalt „über die ganze katholische Kirche erhalten".

(*) Im Jahr. 869.
(**) Im Jahr. 1215.
(***) Im Jahr 1274.

In der darauf später folgenden florentinischen (*) Kirchenversammlung wird dieser Primat als ein katholischer Glaubenssatz in einem besondern Decret feyerlich bestimmt.

Die Väter des tridentinischen Kirchenraths (**) erklären ebenfalls auf Eingeben des heiligen Geistes: es können sich die Päbste kraft der ihnen übergebenen Obergewalt über die ganze Kirche gewiße schwere Verbrechen für ihre besondere Gerichtsbarkeit vorbehalten. Das also diese Gewalt, die sich über alle andere Kirchen erstrecket, und die andere dergleichen Rechte hat, die der Verfasser dieser Schmähschrift ihr vergeblich abzustreiten suchet, nicht anders woher komme, auch nicht von den untern Kirchenvorstehern den Päbsten seye übertragen worden, sondern dem eigentlichen Primate mit Rechte anklebe, wird jederman eingestehen müssen, der die himmlische Weisheit der Kirchenversammlungen den Bestreitungen menschlicher Unwissenheit weit vorzuziehen keinen Anstand nimmt.

Eybel beruft sich auf die constnitzische Kirchenversammlung (***). Er hätte sich aber erinnern sollen, daß darinnen die Irrthümer Wiclefs verdammt wurden, welcher vorgab, es sey zur Seligkeit nicht nothwendig, zu glauben, daß die römische Kirche die erste unter allen andern sey, auch sey der Pabst nicht der nächste und und unmittelbare Statthalter Christi, so wie jene des Johannes Huß, Petrus seye nicht das Haupt der heiligen katholische Kirche, seye es auch niemals gewesen. Diesen Irrthümern sich zu widersetzen, ließ der Pabst Martin V, denen, die im Verdacht der Irrthümer waren, eine Glaubensformul vorlegen und sie fragen, ob sie glaubten, daß der heilige Petrus der Stadthalter Christi gewesen, der die Macht zu binden und zu lösen auf Erde habe; daß ein canonischerwählter Pabst der Nachfolger des heiligen Petrus sey, der die oberste Gewalt in der Kirche

Got-

(*) Im Jahr 1439.
(**) Sess. 14. cap. 7.
(***) Im Jahr 1414.

Gottes habe; und daß der Pabst allen Christen Abläße ertheilen könne, die übrigen Bischöfe aber ihren Untergebnen nach der Einschränkung der heiligen Kirchenrechte. Hiemit wird auch jener verwegene Irrthum des Verfassers wiederlegt, nach welchem er sich unterstund zu behaupten, daß ein jeder Bischof auf gleiche Weise wie der Pabst Abläße ertheilen könne. Wer nun die Zeugniße der heiligen Väter und Kirchenversammlungen mit billigem und ruhigem Gemüthe etwas aufmerksamer einsehen wird, wird gewiß finden, daß diese Gewalt etwas mehreres sagen wollte, als daß man sie blos für ein Recht einer Anordnung, für ein Recht zu ermahnen, zu warnen und zu ergänzen ausgebe.

Selbst die Väter der **Basler Kirchenversammlung** (*) erklären in ihrer Antwort an den Bischof von Tarent öffentlich, daß sie glauben und bekennen, es seye der römische Pabst das Haupt und der Fürst der Kirche, der Stadthalter Christi, den Christus, und nicht Menschen noch andere Kirchenversammlungen zum Oberhirten der Christen gesetzt, dem Gott die Schlüssel übergeben, zu dem er allein gesagt habe: **du bist Petrus**, und der allein zur völligen Gewalt berufen sey, da den übrigen Hirten nur ein Theil der Sorgfalt anvertrauet wäre. Billig sollte sich also der Verfasser schämen, daß er mit einer so unmächtigen Kühnheit diese völlige Gewalt zu bestreiten waget, welche die Vätter der Basler Kirchenversammlung unter die so bekannten und offenbaren Glaubensfätze rechen, daß man ihre Erklärung weiter nicht nöthig habe. Das aber auch, was oben der heilige Augustin schon gesagt, der Primat des apostolischen Stuhls immer bey dem römischen Stuhle gestanden, und daß dieser apostolische Primat einen Vorzug vor jeder andern bischöflichen Würde habe, dieß ist unter andern vornehmlich auch daher zu erweisen, weil der Nachfolger Petri, eben dadurch, daß er in Petri Stelle eintritt, ein göttliches Recht der Obsorge über die ganze

(*) Sess. V.

ze Heerde Jesu Christi, und somit nebst der bischöflichen Würde die Gewalt einer allgemeinen Regierung überkömmt, da hingegen die übrigen Bischöfe ihre besonders anvertraute Heerde nicht aus göttlichen, sondern durch das Recht der Kirche, nicht aus dem Munde Christi, sondern nach hierarchischen Gesetzen, um ihre gewöhnliche Regierungsherrschaft darnach einzurichten, erhalten. Sollte man dieses Recht der Anordnung dem römischen Pabste absprechen, so müßte man allen Bischöfen in der Welt die Rechtmäßigkeit ihrer Nachfolge streitig machen, indem sie über Kirchen gesetzt sind, die blos durch päbstliche Autorität gestiftet, oder durch eben dieselbe von einander abgesondert oder wieder vereiniget wurden, daß sie also ihre Sendung die Kirchen zu regieren blos vom römischen Pabste erhalten haben (*a*). Ohne

(*a*) Alle Kirchen in Europa, ja in der ganzen Welt (jene ausgenommen, die jtzt unter türkischer Bothmäßigkeit stehen, wo es wenig katholische Bischöfe gibt) sind Stiftungen und eine Art von Colonien der römischen Kirche. Von hieraus kammen unmittelbar oder mittelbar die Diener des Worts, die das Licht des Evangeliums zu unsern Voräitern brachten, die unsre Kirchen stifteten, und unsre erste Bischöfe gewesen sind. Und die Nachfolger eben dieser Bischöfe wollen nach 6. 10. oder 16. Jahrhunderten die Kirche ihre Mutter und den Pabst, denen sie ihre Religion und Priesterthum, ihr christliches und und bischöfliches Daseyn zu danken haben, bezwingen und unterthänig machen! Dieß ist wohl die verkehrte Welt, und der Fall jener zärtlichen Klage in der heiligen Schrift: ich habe Kinder auferzogen (*), und sie haben mich verachtet --- Ein gewißer Schriftsteller, der bey seinen Verwirrungen immer besondere Mittel aufsuchet, nimmt den Fall an, daß die Stadt Rom durch ein Erdbeben könne zu Grund gehen, und daß alsdenn die Kirche ihren ersten Sitz anderswohin verlegen werde; allein seine Physick ist hier besser als seine Logick. Denn wenn sich auch dieser Fall ereignete, so würde doch die Nachfolge der römischen Bischöfe immer bestehen, so wie die Kirche die Nachfolge mehrerer Bischöfe erhalten hat, deren Sitze in die Hände der Ungläubigen oder Irrglaubigen gefallen sind, so wie die Päbste nichts von ihren Vorrechten verlohren, da sie zu Avignon residirten: und wenn gleich die Ausübung der bischöflichen Gewalt zu Rom diese Stadt als wirklich existirend voraussetzet, so ist gleichwohl der Primat

(*) Isai. 1, 2.

Ohne große Verwirrung in der Kirche, ja selbst ohne Nachtheil der bischöflichen Würde kann man also nicht wohl das große und wunderbare Band derjenigen Gewalt, welche die Güte Gottes dem Stuhl Petri ertheilte, antasten, nach welcher, wie Leo der Große (*) schreibet, „Petrus eigentlich alle regieren soll, welche vornehmlich Christus regieret; denn was Christus den übrigen Vorstehern mit Petro gemein mittheilen wollte, dieß ertheilte „er ihnen allzeit nur durch Petrum" (*b*).

Unser

des Pabsts, die Würde eines Stadthalters Jesu Christi und die oberste Gewalt in der Kirche zur Ausübung ihrer Rechte an keinen Ort gebunden, und hängen blos durch den Weg der Succession an dem Bisthume von Rom. Sehr artig wendet Petrus Venerabilis dasjenige auf die päbstliche Residenz an, was Lucanus schreibet:

--- Vejos habitante Camillo,
Illic Roma fuit.

Man lese hierüber eine kleine, aber gelehrte und zierlich geschriebene Abhandlung: Epistola Sillasipi a Lapide, in causa, an summus pontificatus a romana ecclesia avelli et allio transferri possit? Augustoduni 1782. Der Verfasser widerlegt auf eine entscheidende Weise einen kleinen Broschuristen, und einen groben Zusammenschmierer, die den ersten Stuhl der Kirche von dem Eigensinne der Menschen und von dem Stoß der Begebenheiten wollten abhängig machen.

(*b*) Die so viel lermenmachende Worte: Nachfolger der Aposteln, völlige Bischöfliche Gewalt, apostolische Macht u. s. w. deren sich die Beförderer der heutigen Anarchie so sehr bedienen, bedürfen doch wohl einiger Erklärung. Von welchem Apostel ist denn dieser oder jener Bischof, der seine Würde so eifrig erhebt, z. B. der Bischof von La --- ein Nachfolger? Wessen Apostels Stuhl nimmt er ein? Haben vielleicht Matthias, Thaddäus, Johannes oder Andreas das Bisthum La --- gestiftet? Ist es nicht die römische Kirche, Ist es nicht der Pabst, welchen das Volk dieser Gegenden, ihre Priester, ihre Bischöfe, alles zu danken haben, was sie in Ansehung des Christenthums sind? Hier ist also eine Nachfolge, die den Begriff dieses Worts nicht genau entspricht. — Wir wollen sie aber auch in dem Verstande annehmen, daß die Bischö-

(*) Serm. 3. in anniv. suae assumpt.

Unser Verfasser beruft sich auf die französische Bischöfe und Lehrer, aber umsonst, denn welche unter denselben glaubt er wohl, daß sie ihm beystimmen werden? die ältern, oder die von mittlern Alter, oder die in neuern Zeiten das Lob der Gottesfurcht und Gelehrsamkeit in dieser preiswürdigen Kirche verdienen? Unter den ältern, damit wir nur einige anführen, mag Cäsar von Arles und Avitus von Vienne ihm einige Weisung geben. Jener schreibt in einer Bittschrift an den Pabst Symmachus: „Gleichwie sich die bischöfliche Würde von der Person des „heiligen Petrus herschreibet, so ist es auch nothwendig, „daß Euer Heiligkeit nach schicklichen Regeln allen Kirchen „vorschreibe, was sie zu beobachten schuldig sind,". — Avi-„tus

---

Bischöfe das Amt haben ihre Kirche zu regieren, Priester zu verordnen, über die Erhaltung des Glaubens und guter Zucht zu wachen u. s. w. was beweiset eine solche Nachfolge wider die Gewalt des Pabsts, des Nachfolgers Petri nach der ganzen Strenge dieses Ausdrucks --- Völlige apostolische Gewalt? Wem wird es wohl beyfallen, im Ernste zu glauben, es hätten die zwölf Stifter der christlichen Religion keine besondere, kräftigere und größere Gewalt gehabt als jene, die blos ein Werk zu erhalten berufen sind, das erst achtzehn hundert Jahre lang angefangen ist, und das in einem besondern ihnen angewiesenen kleinen Districkte? und daß Männer, welche persöhnliche Schüler von Jesu Christo, Augenzeugen seiner Werke, Verwahrer seiner Lehre, in Gnade und Erleuchtung bestättiget, und dazu berufen waren, in der ganzen Welt Kirchen zu errichten, welche noch nicht existirten, und Gesetze zu geben, daß es dergleichen noch nicht gab, weiter nichts als Bischöfe, und zwar nach der Gleichheit eines Bischofs von L. von K. von M. von S. u. a. seyn sollten? Schon vieles hat die Unwissenheit über die Worte ap. Gesch. 20, 28. geplaudert: euch hat der heilige Geist zu Bischöfen gesezt, die Kirche Gottes zu regieren. Wie aufgekläret das 18te Jahrhundert ist, wo man, Dank der Philosophie! kein griechisch und lateinisch mehr weiß, wo man das Wort episcopus weder nach seiner Abstammung, noch nach seinem Gebrauche in den ersten Zeiten versteht, und wo man das lächerliche nicht einsieht, wenn man annimmt, daß die majores natu ecclesiae, welche der heilige Paulus von Ephesus nach Mileto kommen ließ, um sich mit ihnen zu unterhalten, eine Versammlung von Bischöfen waren!

„tus schreibet an den Pabst Hormisdas: Euer Heiligkeit „beliebe mich zu unterweisen, was ich deren Söhnen, mei„nen Brüdern in der gallicanischen Kirche antworten soll„te, wenn sie mich um Rath fragen; denn ich kann es „itzt von der Ergebenheit nicht nur die Kirche von Vienne „sondern von ganz Gallien versichern, daß sie sich alle den „Entscheidungen Euer Heiligkeit in Glaubenssachen unter„werfen werden". Hieher gehören auch die versammelte Väter zu Orleans (*), die sich in Ansehung einer canonischen Erwählung der Erzbischöfe auf die Decrete des apostolischen Stuhls bezogen haben.

Der Verfasser vernehme ferner einen Hincmar von Rheims aus dem mittlern Zeitalter, der von sich bezeuget, daß er stets gegen den apostolischen Stuhl, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, und deren Innhaber in allen Stücken treu und unterwürfig gewesen seye, somit offenbahr erkläret, was man gegen den römischen Stuhl für Obliegenheit und Verbindlichkeit habe. Er vernehme ferner den Ivo von Chartres, der sich wider die Vermessenheit derer, die sich wider den apostolischen Stuhl auflehnen, also heraus läßt: es sey eine offenbare ketzerische Bosheit den Urtheilen und Verordnungen dieses Stuhls entgegen zu seyn, denn ihm gebühre vornehmlich und überhaupt, die Weihen der Erz- und Bischöfe zu bestättigen oder für nichtig zu achten, und ihre Urtheile und Verordnungen zu widerrufen, ohne daß die ihnen eigentlich gebührende dadurch einen Abbruch leiden, oder daß sie ein geringerer widerrufen oder reformiren könne. Diese seine Meynung bestättiget er noch durch die Autorität des Pabsts Gelasius.

Gehen wir von den ältern Zeiten auf jüngere, so hätte dem Verfasser das strenge Urtheil der Pariser theologischen Facultät (**) gegen den berüchtigten Apostaten de Domi-

(*) Im Jahr 538. Can. 3. epist. ad Nicol. PP. apud Labb. T. 10. edit. Ven. col 356.

(**) Im Jahr 1617.

Dominis, Erzbischofen von Spalatro, nicht unbekannt seyn sollen, worinnen er zugleich die Verdammung seiner Schmähschrif leicht voraus sehen konnte. Denn die Irrthümer besagten Erzbischofs, welche von der Facultät als ketzerisch und schismatisch verworfen wurden, waren folgende: „Der „Unterschied der Gewalt unter den Aposteln sey eine „menschliche Erfindung, und keineswegs im Evangelio noch „in den übrigen Schriften des neuen Testaments gegründet (dieser Satz, in sofern darunter die gewöhnliche apostoliche Gerichtsbarkeit, welche nur dem heiligen Petro zukam, verstanden wird, wurde für ketzerisch und schismatisch erkläret): „außer Christo gebe es in der Kirche kein Ober„haupt, keinen Monarchen; alle Bischöfe miteinander, und „einer wie der andere, regiere die Kirche, jeder mit völli„ger Gewalt; die römische Kirche sey zwar die vornehm„ste an Adel, Achtung, Namen und Würde, aber nicht „durch den Primat des Regiments und der Gerichtsbarkeit (auch dieser Satz wurde für ketzerisch und schismatisch erkläret, weil er den offenbaren Irrthum lehret, daß die römische Kirche nicht aus göttlichem Rechte die Gewalt über alle Kirche haben) „jeder Bischof seye aus göttlichem Rechte „ein allgemeiner Bischof; die monarchische Form in der „Kirche sey nicht unmittelbar von Christo eingeführet wor„den; es sey falsch, daß die Einigkeit der katholischen Kir„che in der Einigkeit eines sichtbaren Regenten bestehe". Und da der Erzbischof die Ausflucht gebrauchte, als ob die Lehre der Pariser Theologen, wenn sie klar verstanden würde, von der seinigen nicht abgehe, so verwarfen sie sogleich dieses falsche Vorgeben als eine bloße Verleumdung gegen die Pariser Facultäte

Ein vortrefliches Zeugniß von dem Primate des römischen Pabsts, das mit dem angeführten Urtheil der pariser Theologen und mit der beständigen Lehre der alten übereinstimmet, gaben die französischen Bischöfe in ihrer Versamlung 1681. wo sie bekennen: „Der Pabst ist das Ober„haupt der Kirche; er hat über uns einen Primat der Ge„walt und Gerichtsbarkeit, den er von Christo Jesu in

„der

„der Person des heiligen Petri empfangen hat; wer von „dieser Wahrheit abgehet, ist für ein Abtrinniger, ja für „ein Ketzer zu halten" (c).

Je weniger dem Verfasser der Schmähschrift die offenbarsten Zeugnisse unbewußt seyn konnten, welche das ganze Alterthum dem römischen Primat beyleget, um so mehr verräth

(c) Wie viele Stellen von gleicher und noch größerer Stärke geben uns nicht die berühmtesten französischen Schriftsteller jüngerer Zeiten. Ein Thomasin (*, der gegen die Lieblingsmeynung einiger heutigen Bischöfe versichert, daß die den Aposteln ertheilte völlige Gewalt nur auf die Nachfolger Petri übertragen worden sey. Ein Fleury, der die weltliche Oberherrschaft des Pabsts für ein Werk der Vorsehung ansahe, damit er in der Ausübung seiner geistlichen Gewalt um so freyer wäre, und damit er die übrigen Bischöfe um so leichter in ihrer Schuldigkeit erhalten könne. Endlich ein Bosuet (*), von dem man glaubet, daß er in seiner Defensio declarationis Cleri Gallicani die päbstliche Gewalt am meisten eingeschränkt habe, der aber vor der Versammlung der französischen Geistlichkeit also redete: „Rom das „zum Haupt der Religion vorbestimmt war, muß eben deswegen „die eigentliche Kirche des heiligen Petrus werden. Also wurde zu „Rom der ewige Stuhl Petri errichtet. Diese römische Kirche, „welche von Petro und seinen Nachfolgern unterwiesen ist, weißt „von keiner Ketzerey --- Also ist die römische Kirche stets eine „Jungfrau, und der römische Glaube ist immer der Glaube der „Kirche. Man glaubt stets, was man geglaubet hat: eine „und eben dieselbe Stimme ertönet überall, und Petrus bleibt „in seinen Nachfolgern der Grund der Glaubigen. Jesus „Christus hat es gesagt, daß eher Himmel und Erde vergehen „werde, als seine Worte". Eine Stelle die sich vortrefflich auf das bezieht, was wir schon oben gesagt haben, daß sich die Religion vorzüglich in der römischen Kirche erhalten habee Hieher gehöret die sehr sichere litterarische Annecdote, daß dir defensio declarationis Cleri Callicani, so wie sie uns des Enkel des berühmten Bossuet mitgetheilet, keine Arbeit diese Bischofs sey, wenn gleich auch Bossuet hierüber eine Schrift verfasset hat, die er kurz vor seinem Ende nochmals durchge-

(*) Eccl. Disc. t. 1. p. 22.

(**) Serm. sur. l' unité de l' église, p. 15. et 17.

sehen

verräth sich sein hartnäckiger Haß gegen den römischen Stuhl (*d*), daß er sogar, da er die glänzenden Zeugnisse der heiligen Väter nicht verdunkeln noch verlöschen konnte, sich nicht scheuet dieselbe auf die unverschämteste Weise für übel verstandene Allegorien auszugeben, woher es auch gekommen, daß der Pabst eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch für das gehalten wurde, was er nicht sey; gleichsam als ob die heiligsten Väter, welche Gott zu

---

sehen und sehr veränderte; nach der Versicherung des Kanzlers d' Aguesseau ware es der Schluß einer dem König Ludwig XIV zugeeigneten Rede, die sich in dem Werke, das uns der Bischof von Troyes als eine Arbeit seines Onkels mittheilte, nicht befindet. Man lese die Abhandlung des turinischen akademischen Lehres Victor Amadäus Soardi: de suprema romani pontificis auctoritate hodierna ecclesiae Gallicanae doctrina. *Avignon* 1747. 1. L in 4to. worinnen er beweiset, daß die heutige Lehre der französischen Geistlichkeit der rechtmäßigen Gewalt des Pabsts keineswegs entgegen gesetzt, sondern vielmehr derselben sehr günstig sey, welches auch auf eine sehr befriedigende Weise die in allen Stücken vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem römischen Pabste und den französischen Bischöfen aus der Erfahrung bestättiget. Auf eifriges Bitten der Freunde des Bischofs von Troyes unterdrückte das Pariser Parlament dieses Werk durch einen Parlamentsspruch vom 25. Jun. 1748. es sollte aber dadurch der vernünftigen Kritik und dem Resultat der gelehrten Untersuchungen des Verfassers nichts benommen seyn; seine Schreibart ist deutlich, rein und anziehend. Er lebte noch im Jahr 1750. Das Jahr seines Todes ist mir unbekannt.

(*d*) Es ist was erstaunendes um diesen so erzwungenen als freywilligen Haß gegen dem römischen Stuhl, ein Haß, der sich nur von denen erklären läßt, die nach den Grundsätzen unsers Zeitalters ihre Reden und Handlungen richten, ein Haß, der sich bey Leuten die sich Christen nennen, und die es für eine Beleidigung halten würden, wenn man sie nicht katholisch nennte, auf alle Art veroffenbaret. Erst kurz nennte ein gewißer Geistlicher, Verfaßer oder Uebersetzer oder Herausgeber, oder Commentator oder Vorredner eines Plans für Seminarien diejenige Gewalt welche Melanchton und Grotius bedaureten die fanatische hundertköpfige Schlange der ultramontanischen Systeme, von welcher er sich schmeichelt, daß

zu Hirten und Lehrern seiner Kirche gegeben, in einer der wichtigsten die kirchliche Verfaßung betreffenden Sache mit allgemeiner Uebereinstimmung entweder selbst geirret, oder den Glaubigen Anlaß zu Irrthümern gegeben hätten, und nicht vielmehr derjenige als des gottlosesten Irrthums überzeugt gehalten werden müsse, der von dem römischen Pabste anders zu glauben lehret, als bisher eine solange Reihe von Jahrhunderten hindurch geglaubt worden.

Dieß alles haben wir nach dem Beyspiele unsrer Vorfahrer in ähnlichen Fällen, und nach unsrer Amtspflichte etwas weitläufiger zu erörtern für nöthig gefunden, nicht sowohl um unser selbst willen, als wegen dem Heile der Seelen und der zu erhaltenden Einigkeit durch das Band des Friedens, und in der Absicht, die Betrügereyen deren zu entdecken, die zur Verwirrung der Meynungen der Väter die Namen derselben misbrauchen, auch damit jederman wisse und lerne, es sey eine noch ältere Lehre als die Väter selbst sind, daß die Einigkeit von allen in demjenigen Stuhle erhalte werde, den Christus allen übrigen zur einzigen Mutter und Lehrerin gesetzt hat.

Die Kirche Christi ist nur ein Schaafstall, nnd hat nur einen Oberhirten, Christus selbst regieret im Himmel und hat nur einen sichtbaren Stadthalter auf Erden hinterlassen, dessen Stimme als die Stimme Christi die Schafe hören sollen, damit sie nicht durch andere Stimme verführet auf vergiftete und tödtliche Weyde abgeführet werden. Damit nun die unsrer Sorgfalt anvertraute Glaubige gegen die gottlosen Neuerungen und gefährlichen Reden, die zur Gottlosigkeit führen sich verwahren, und dem

 Stuhle

daß sie bald unter seinen Streichen fallen werde. Darf man sich wundern, daß bey einer solchen Erklärung einer Menge junger Theologen ein Feld verließen, wo man hauptsächlich, und vielleicht einzig und allein wider den allgemeinen Vater der Glaubigen fechten und sich bemühen sollte, den Stuhl umzustüren, welchem wir sogar den Namen als Christen zu danken haben?

Stuhle der Einigkeit ergeben bleiben mögen, auf welchem noch heute Petrus als auf seinem eigenem sitzet, herrschet und diejenigen, welche die Wahrheit suchen, anweiset, ja damit sie sich nicht fälschlich überreden, als ob die von Christo angeordnete Vorrechte des heiligen Stuhls durch Ehrgeitz, Unwissenheit, Schmeicheley oder andere Kunstgriffe seyn errungen worden; so haben wir befohlen, daß besagte deutsche in das lateinische übersetzte Schrift der Untersuchung mehrerer Gottesgelehrten unterworfen werde, nach deren Berathung und mit Beypflichtung unsrer Ehrwürdigen Brüder der Kardinäle der heiligen römischen Kirche, unsrer Assistenten und Generalinquisitoren gegen Glaubensirrthümer in der ganzen Christenheit, wir aus eigner Bewegung, gewißer Wissenschaft nnd Kraft apostolischen Gewalts, das besagte Buch, betitelt: **Was ist der Pabst?** Wien bey Joseph Edlen von Kurzbeck 1782. das wegen beygesetzten Namen die K. K. Censurfreyheit erhielt, als ein Buch verwerfen, verdammen und auf immer für verworfen und verdammt wissen wollen, das solche Sätze enthält, welche falsch, ärgerlich, verwegen, lästerend, zur Spaltung verleitend, schismatisch, irrig, zum Irrthum verleitend, ketzerisch und sonst schon von der Kirche verdammt sind.

Wir befehlen übrigens allen Christglaubigen, wes Standes, Würden und besonderer Ehren sie seyn mögen, daß sie besagtes gedrucktes Buch weder in Handschrift noch im Orginal, auch in keiner Uebersetzung zu lesen, zu behalten oder neuerdings drucken zu lassen, sich unterfangen oder herausnehmen sollen, bey Strafe der Suspension a divinis für geistliche Personen, für weltliche aber der wirklich ohne weiters zu erklärenden Excommunication, deren Absolution und respetive Relaxation wir uns und unsern Nachfolgern den römischen Päbsten vorbehalten, ausgenommen in der Sterbstunde, wo jeder Beichtvater von vorbemelten Kirchenbanne lossprechen kann.

Wir befehlen auch den Buchführern und Buchdruckern, so wie allen und jeden geist- und weltlichen Personen, wes Stands

Stands und Würde sie seyn mögen, als wenn sie hier ausdrücklich benennet wären, daß sofern besagtes Buch entweder im Orginale oder in der Uebersetzung oder in Handschrift ihnen zur Hand kommet, sie dasselbe sogleich dem Ordinario ihres Orts einliefern sollen, bey Strafe der angedrohten Suspension, oder Excommunication.

Damit aber diese unsre Bulle zu jedermanns Wissenschaft komme, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, wollen und befehlen wir, daß sie an die St. Peterskirche, an die apostolische Kanzley und General Curie auf dem Monte Citorio und im Campo Florae angeschlagen, und durch unsern Botten publicirt werde, somit alle und jede eben so verbinde, als wenn sie ihnen persöhnlich bekannt gemacht und überreicht wäre. Auch sollen die sowohl gedruckten als handschriftlichen Kopien dieser Bulle von einem Notarius unterzeichnet, und mit dem Siegel einer obern Geistlichkeit versehen in und außer Gericht eben die Giltigkeit haben, als wenn diese gegenwärtige überreicht würde. Gegeben zu Rom bey dem heiligen Peter unter dem Fischerring den 28. November 1785. unsrer päbstlichen Regierung im zwölften Jahre.

B. Mariscottus, Prosecretarius.

Im Jahre nach Christi Geburt tausend siebenhundert und sechs und achzig, in der vierten Indiction, am ersten December unter der Regierung Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VI. im zwölften Jahre ist obenbesagte Bulle an die St. Peterskirche, apostolische Kanzley und andere gewöhnliche Orte in der Stadt durch mich Petrum de Ligne apostolischen Botten der General Curie auf dem Monte Citorio und im Campo Florae auch sonst angeschlagen und publicirt worden.

Nicolaus Marini, Magister Cursor.

Da die Existenz der Nuntiaturen im Deutschlande die politische und geistliche Welt heutzutage beschäftiget, wird das Publikum ein Schreiben vom Pabste selbsten mit Vergnügen lesen, worinnen die Beschaffenheit dieser Sache völlig entwickelt ist.

Unserm ehrwürdigen Bruder Ludwig Joseph, Bischofen von Freysingen,

Pius VI.

Ehrwürdiger Bruder!

Wir würden unsers apostolischen Amts zu verfehlen glauben, wenn wir dein Schreiben vom 12. August mit Stillschweigen übergiengen, worinnen du, in Antwort auf unser durch unsern Nuntius zu München dir überschicktes Breve, diesem unsern Nuntius in sofern allen Vorschub zu leisten versicherst, als es dem am 10. October vom Jahre 1785. hierüber im Reiche ergangenen kaiserl. Edict nicht zuwider sey.

Dieß war uns von dir, Ehrwürdiger Bruder um so mehr unerwartet, da wir von der Zeit an, als du die geistlichen Studien hier in Rom getrieben, von deiner Unterwerfung gegen den heiligen Stuhl vollkommen versichert waren, welche du auch durch besondere Proben deiner Ergebenheit mehr als einmal bewiesen hast. Das wundert uns nicht, daß diejenigen das kaiserl. Edickt misbrauchen, die dasselbe sogar durch Kunstgriffe bewirkt haben. Denn wir sehen ihre Absicht wohl ein, wonach sie gerne über andere herrschen möchten.

Sie geben eine gewiße Furcht vor, die wir ihnen aber in unsern Antworten als eine eitle und leere gezeigt haben. Es wäre aber auch hier zu weitläuftig und nicht nothwendig, diejenigen anzuführen, welche ihre Beschwerden an den Kaiser gebracht, und die Gründe anzugeben,

womit

womit sie denselben gleichsam bestürmet haben. Sie sind in ganz Deutschland, und besonders auch dir bekannt genug. Der Kaiser selbst, als sie sich an ihn wendeten, erklärte ihnen offenbar, es stehe in dem freyen Belieben des heiligen Stuhls, einen oder gar drey Nuntien zu schicken (e), und daß er sich, obschon als Oberhaupt des Reichs, hierein nicht zu mischen habe, da diese Sache auf keine Weise die Reichsverfassungen angehe. Dieß sind die ausdrücklichen Worte des Herrn Grafen von Seinsheim in einem Schreiben vom 8. Junii 1785. an den Residen-

 ten

(e) Dieses Recht fließet offenbar aus der Eigenschaft eines Oberhaupts der Kirche, wie wir schon mit dem berühmten Canonisten Schmidt bemerket haben. Der Verfaßer der Statistica ecclesiae Germanicae (Heidelberg 1779.) eines gelehrten und tief durchdachten Werks schreibt folgendes hierüber: Summum pontificem pollere potestate mittendi legatos, eo certius est; cum id ex ipsa vi et natura primatus profluere satis compertum sit. Cum enim ad jura primatus pertineat cura suprema ac generalis inspectio, nemo erit, inficiari qui possit, id juris per universam ecclesiam pro unitate fidei, ac bono disciplinae ecclesiasticae illi competere. Luculenter id adstruitur in Extrava. *super gentes et regna*, *l. un. de consuet. inter communes*, quidquid demum de eo sit, quis sit huius constitutionis author habendus, an Ioannes XXII. cui communiter tribuitur, an vero Bonifacius VIII. cui potiori suffragio hodierni critici adjudicant. Idem hoc jus, tamquam certum, omnibusque jam tum perspectum probatumque supponit antiquissimus *Conc. Sardicensis canon*, Graecis V. alias apud Dionysium VII. dum integrum esse papae, declaravit, ut legatos mitteret in provincias, ubi instaurandum esset judicium episcopi &c. ac denique hoc ipsum jus continua et perpetua ecclesiae etiam per Germaniam praxis ex indubitata historiarum fide constans corroborat Cl. Enpres, *Discurs politic. canon. de recusat. visit apost.* §. 8. — Ex hoc ipso jure pontificis, mittendi ad regiones legatos, suapte natura profluit jus habendi in regnis et provinciis vicarios et legatos, cum id et muneris ratio, et provinciarum amplitudo manifeste exigant. Nam cum is omnibus, in quos pastoralis cura ac inspectio sese extendit, adesse coram non possit, prohiberi non potest, quin per legatos officii sui partes expleat.

ten zu Rom. Wir sind zwar weit entfernet zu glauben, daß du mit denen, von welchen wir reden, in gleicher Verbindung stehest. Deswegen wird es auch dir nicht unanangenehm seyn, wenn wir dir allen Zweifel zu benehmen und väterlich dahin zu trachten suchen, daß wir dir beweisen, das kaiserliche Ausschreiben könne nimmermehr im Wege stehen, daß die von uns abgeschickte Nuntii, welche unsre Stelle vertretten sollen, nicht mit eben der Gewalt und Gerichtsbarkeit aufgenommen werden, die sie bisher ausgeübt haben.

Ganz bekannt sind die canonischen Satzungen, vermöge welcher der Pabst kraft seines nicht von Menschen, sondern von Gott ihm ertheilten Primats, so wie es die Umstände der Zeit erfordern, seine Nuntien schicken kann, welche auch von allen Katholischen, vornehmlich aber von den Erz Bischöfen, die sich durch einen feyerlichen Eid dazu verpflichtet haben, mit gebührender Ehrerbiethung sollen erkannt und aufgenommen werden. Es ist daher kein Zweifel mehr übrig, daß wenn auch bemeltes laiserl. Schriben die Kraft eines Gesetzes und die Verbindlichkeit eines förmlichen Zwangs Edickts hätte, dasselbe gleichwohl als ein weltliches Gesetz der Observanz von Kirchengesetze nicht im Weg stehen könne; weswegen auch kein Katholischer, vielweniger aber ein Bischof dasselbe für einen Grund anführen kann, seiner aufgelegten Pflicht zu entsagen, vielweniger sollen sie eben wegen der Verbindung, in welcher sie als Glieder mit uns dem Haupte stehen, und wegen der Theilnehmung an unsrer geistlichen Obsorge, zu welcher sie berufen sind, mit uns gemeinschaftlich allen Fleiß und alle Sorgfalt vereinigen, daß das Ansehen der Kirche ungekränkt und vollkommen erhalten werde, somit das Beyspiel derjenigen deutschen Bischöfe befolgen, die in ältern und neuern Zeiten die Gerichtsbarkeit der Päbste in diesem Stücke mit vielem Ruhme behauptet haben, und noch behaupten.

Ubrigens wird das ganze Vorgeben dadurch wirklich entkräftet, wenn man, wie du selbst schreibest, annimmt,

daß

das kaiserl. Ausschreiben nicht für ein Gesetz oder Edickt, sondern blos für ein Insinuationsschreiben, das der Kaiser auf einiger ungestümmes Verlangen, nicht als Gesetzgeber, sondern als höchster Schutzherr des Reichs, erlassen habe, zu betrachten sey, und daß er darinnen blos die Erzbischöfe ermahne, die ihnen gebührende Rechte, über deren unerlaubte und den kirchlichen Rechten widerstreitende Abnahme sie so falsche als irrige Beschwerden führen, unverletzt zu erhalten, und nicht zuzugeben, so wie er es selbst nicht zugeben werde, daß der Nuntius in Kirchensachen eine Gerichtsbarkeit ausübe; die eigentlichen Ausdrücke seiner Gesinnungen, wonach er nicht befiehlt, sondern nur ermahnet, sind folgende: „Zugleich fodern „wir dich auf, daß du deine metropolitan und diöcesan „Rechte deiner Seits sowohl, als in gemeinschaft mit „denen in deiner Provinz sich etwa befindenden suffra„ganen und exempten Bischöfen gegen alle Eingriffe un„verletzt erhaltest". Hierauf versichert er ihnen den kaiserlichen Schutz (f).

Sind nun dieß und keine andere die eigentlichen Ausdrücke des kaiserl. Rescripts, so ist klar, daß den Erz- und Bischöfen ihre Freyheit durch diese Ermahnung unbenommen bleibe, und das selbst die Erzbischöfe dadurch keine Gewalt erhalten haben ihre Suffraganen zu verbinden, indem sie nur gemeinschaftlich mit einander handeln sollen. Sollte sich also etwas neues in Deutschland zum Nachtheile der Gerichtsbarkeit der Nuntien ereignen, so ist dieses nicht dem Kaiser, sondern den Erz- und Bischöfen selbst zu zuschreiben.

 Wie

(f) Man verkauft wirklich zu Bonn und Kölln eine kleine Geschichte von dem Emser Congreß nebst der Antwort des Kaisers. Diese Antwort ist für den Congreß nicht günstig, denn Ihro Majestät wollen, wenn Sie ihre Obergewalt brauchen sollen, daß die Bischöfe und weltlichen Fürsten vorher mit den festgesetzten Puncten der Erzbischöfe übereinkommen möchten. Welches wahrscheinlich sobald nicht geschehen wird.

Wie sollte man aber auch denken können, daß der Kaiser ein Gesetz für das ganze Reich wider die Gerichtsbarkeit der Nuntien habe geben wollen, da es sich das Reich immer zum Ruhme rechnete, daß es in Kirchensachen nach Kirchengesetzen regiert würde, besonders nach den Gesetzen des heiligen Stuhls, von dem die wahre Religion angefangen hat, und da das Reich in Sachen, die dasselbe betreffen, keine andere Gesetze anerkennet, als die auf den Reichstägen von dem ganzen deutschen Reichskörper gemacht worden, da selbsten auch die Reichstäge den Rechten der Fürsten nichts benehmen können, vermöge welcher sie in ihrem Gebiethe die Macht haben zu thun, was sie wollen, wofern nur die Reichsgrundverfaßung nicht gekränkt wird.

Wir wissen wohl, daß man überall ausstreuet, als ob die neue Einführung der Nuntien ohne Einwillung und selbst wider den Willen der Bischöfe den Concordaten von Deutschland, wozu der heilige Stuhl verpflichtet sey, entgegenstreite, daß dieß wider die Absichten der deutschen Bischöfe laufe, und daß die öffentlichen Reichsackten bereits ein Jahrhundert voll von Klagen und beschwerden gegen die Nuntiaturen seyen; verschiedene Reichsabschiede und kaiserl. Wahlcapitulationen, besonders die letztere, sprechen ganz offenbar davon. Allein wir wissen auch dieses, daß dergleichen Ausstreuungen keinen Grund haben; denn was die Concordaten von Deutschland betrifft, so wird darinnen (§. 3. Placet nobis) ausdrücklich der Autorität der Nuntien und ihrer Begnehmigung Meldung gethan, ihre Anzahl aber ist nicht bestimmt, vielweniger dieses, als ob sie ohne Einwillung der Bischöfe nicht könnten geschickt werden, da diese Einwilligung nicht aus Nothwendigkeit, sondern nur Ehre halber zu erhalten ist. In dem gegenwärtigen Falle haben wir den Erzbischöfen, die sich nun widersetzen, Nachricht gegeben, und ihnen so geantwortet, daß sie dadurch alle Furcht, wofern dieselbe nicht eine verstellte gewesen wäre, hätten verlieren sollen.

Was die Reichsabschiede betrifft, so enthalten sie wirklich verschiedene Beschwerden, sie beziehen sich aber nicht auf die Erhaltung und Gerichtsbarkeit der Nuntien, sondern auf einige vorgebliche Misbräuche der Nuntien, welchen auch, da sie nicht gegründet waren, von eifrigen deutschen Bischöfen widersprochen wurde (g), daß also die Beschwer-

(g) Wären die deutschen Kirchenprälaten, die Erz- und Bischöfe ihren eigenen Nachdenken, der Erwegung ihrer wahren Vortheile und des Nutzens ihrer Schaafe und Kirche ohne fremden Einfluß auf ihre Ueberlegungen, Einsichten und Urtheile überlassen, so wären sie gewiß heute noch alle Vertheidiger der Nuntien des heiligen Stuhls, sie würden es nicht für gut finden, daß die päbstlichen Decrete dem Placet ihrer Kanzeleyen oder Vicariaten unterworfen wären, und sie würden gewiß nicht daran gedenken Dispensationen zu ertheilen, die sie bisher nicht ertheilen zu können glaubten. Hier ist zum Beyspiele ein Schreiben von Ihro Churfürstl Durchl. zu Trier an Ihro Kaiserl. Maj. in Betreff dieses Placitum vom 11. Jun. 1781. „Würde zu unsern gegenwärtigen Zeiten der Geist der Eroberungen in der Kirche herrschen, und wäre das Placitum „regium das einzige Mittel sich für seine Unternehmungen „zu verwahren, so würde man mit Vernunft gegen die Verordnung nichts einzuwenden haben, wodurch dasselbe, so gefähr„lich es immer seyn möchte, eingeführt oder beybehalten oder „der Gebrauch davon noch mehr erweitert würde; allein schon „lange haben die Päbste keinen Schritt gethan, der die Re„genten in Unruhe setzen könnte. Ihr ganzer Stolz, wenn man „es so nennen darf, bestehet heutzutage blos darinnen, daß sie „nur das zu erhalten suchen, was ihnen Kraft ihres Pri„mats und den Vergünstigungen von Kaisern und Königen zu„kömmt. Auch ist dieses eine ganz falsche Politick. Von den „fremden Ordinarien, die ihre geistliche Gerichtsbarkeit an den „Staaten Euer Majestät haben, ist nicht zu glauben, daß sie „so verwegen seyn sollten, etwas wider dero geheiligte Rechte „zu unternehmen. Euer Majestät hätten auf jeden Fall Mit„tel die anmaßliche Autorität derselben zu bezähmen, und sammt „ihren Mitbrüdern die Lust der Nachahmung zu benehmen“.

„Diese für die Kirche so demüthigende Formalität ist also „weder von Nothwendigkeit, noch von Nutzen, eine ernstliche „Erinnerung an die ersten geistlichen Hirten von Seiten Euer „Majestät, daß sie sich in den Schranken ihrer Gerichtsbarkeit „halten sollen, die Bedrohung der Ungnade und der Berau-

bung

Beschwerden besagter Gerichtsbarkeit nicht nur nichts geschadet, sondern dieselbe mehr befestiget haben, folglich deren so viele Jahrhunderte andaurende Besitzstand, ohnerachtet aller Beschwerden, ihr ein von allen Nationen allgemein anerkanntes Rechts beyleget.

Was

„bung entweder ihres Zeitlichen, oder anderer Rechte die sie „aus der Freygebigkeit der Fürsten geniessen, würden hinrei„chend seyn, diejenigen in ihren Schuldigkeiten zu halten, „welche sonst auf jeden Fall möchten verleitet werden aus Stolz „oder Gefälligkeit gegen eine fremde Macht davon abzuweichen. „Scheinet nun aber die Formalität dieses placitum regium „schlechterdings überflüßig, so scheinet sie eben auch unendlich „gefährlich; denn aus eben der Ursache, daß man es für alles „was aus der fremde kömmt einführet, kann man es auch, „wenn es nicht schon geschehen ist, für alles das einführen, „was die Bischöfe in den Staaten Euer Majestät ihrer Heer„de zu kommen zu lassen für gut finden, und auf diesen Fall „wäre sonach die Kirche offenbar weiter nichts als eine Skla„vin der weltlichen Gerichtsstühle. Wären nun die Glieder „derselben größtentheils mit dem heutigen Socinianismus, oder „welches fast einerley ist mit dem leider so schrecklich überhand„nehmenden Indifferentismus angesteckt, so würden sie sonach „freylich allem dem zu widersprechen finden, was Päbste und „Bischöfe für ihre Heerde nöthig glauben werden um sie für „gleicher Verführung zu verwahren. Mann wird einige Stel„len darinnen finden, von denen man vorgiebt, daß die Fol„gen für die Regenten Unruhe verursachen, und was das „schlimmste ist, man wird ganz kurz sagen, diese oder jene „Bulle, diese oder jene Verordnung stifte Unruhen bey Eurer „Majestät Unterthanen, man müsse sie also unterdrücken“.

„Daher werden die Hirten den Muth verliehren, und sich „nicht mehr für verbunden achten ihre Stimme zum Donner „wider das Laster, zum Widerstand der Ketzerey, zur Aufhal„tung des Stroms der Gottlosigkeit zu erheben, weil sie sich „dadurch verschiedene Unannehmlichkeiten zuziehen würden. Was „wird sich aber auch das Volk für Begriffe von der Religion „machen, wenn es sieht, daß die Unterweisung des Glaubens „den weltlichen Richterstühlen unterworfen ist, die denselben „nach ihren Gefallen so und so bestimmen oder gar untersagen? „und wenn man die Erklärung giebt, daß inskünftige die Ent„scheidungen der Kirche sogar in Glaubenssachen nur in sofern „für katholisch geachtet werden, als sie von der weltlichen

„Macht

Was endlich die kaiserlichen Wahlkaptulationen bis auf die leztere betrifft, so überzeugen uns diese noch klärer, daß die Nuntien in Deutschland im Namen des heiligen Stuhls eine freye Gerichtsbarkeit ausüben können und sollen: den es ist darinnen blos die Rede, daß besagte

---

„Macht gutgeheißen sind, hat nicht das Volk Ursach zu glauben, es sey die Religion blos ein politischer Gegenstand, „welchem man auch höchstens nur eine äußerliche Ehrerbietung „schuldig sey? Können aber auch wohl alle Beeinträchtigungen, „welche die Fürsten von Seiten der Kirche leiden möchten, „und die noch zudem übertrieben sind und für jzt nur in der „Einbildung bestehen, mit jenen üblen Folgen in Vergleichung „kommen, die aus einem solchen Glauben entstünden, und „wovon die natürlichste diese wäre, daß die vorgebliche Gewis„senspflicht der Obrigkeit zu gehorchen und ihr Joch, auch „wenn man es ungestraft und mit Vortheil abwerfen könnte „geduldig zu tragen, nicht sowohl von einem göttlichen Gesetze' „das durch den unfehlbaren Mund der Kirche geoffenbahret wor„den, sondern von der interissirten Politick der Fürsten herrüh„re? Eine Folge, womit der stärkste Grund des Throns unter„graben wird".

Aus diesen Betrachtungen sehen wir, wie wenig Ihro Churfürstl. Durchl. von sich selbst geneit seyn die päbstlichen Decrete dem Placet seiner weltlichen Diener zu unterwerfen; denn als Bischof muß er allerdings für den Pabst soviel Achtung haben, als er wünschet, daß der Kaiser für dieses Haupt der Kirche, ja blos für die Bischöfe in seinen Staaten haben möchte. Eben so richtig ist seine Denkungsart wegen den Dispensationen, wie wir dieselbe in einem Schreiben an den Kardinal Erzbischof von Mecheln vom 7. März 1782. mit folgenden Worten ausgedrücket lesen. „Je mehr ich über die uns zu bewil„ligenden Dispensationen nachgedacht und mich berathen habe, „um so mehr Schwierigkeiten und Gefahr habe ich gefunden. „Wenn ich auch zugebe, daß da, wo der Recurs nach Rom „unmöglich ist, die Bischöfe dispensiren können (welches ich „aber nur in dem Falle einer wahrhaften und dringenden Noth„wendigkeit glaube) so däucht mir doch, daß sie in Anbetracht „der dadurch verletzten Rechte des heiligen Stuhls, des Mit„telpunkts der Einigkeit, an dem man sich leider fast nicht „mehr hält, und in Anbetracht des Aergernißes daß in den „gegenwärtigen Umständen aus ihrer Nachgiebigkeit entspringen „würde, standhaft bleiben und sich für die Folgen der göttli„chen

te Gerichtsbarkeit sich nur auf geistliche Sachen, keineswegs aber auf weltliche, beschränke, dergestalt, daß wenn eine Sache, ob sie weltlich oder geistlich, strittig wäre, jeder Kaiser seine Vermittlung um gütige Beylegung bey dem heiligen Stuhle zusichere, wie wir dieses, gleichlautend mit dem vorhergehenden im 14. Artikel §. 4. u. 5. der letztern Wahlkapitulation lesen. Diese Beschränkung wurde in den Reichsabschieden von 1654. u' 1658 jedoch

„chen Vorsicht überlassen sollten. Erinnern wir uns der seligen „Aposteln, deren Nachfolger zu seyn wir uns rühmen, und je„ner heiligen Bischöfe, deren Stühle wir innen haben, diese „hatten weit andere Streit zu erdulten. Wir haben auch nicht „so wie sie zur Vertheidigung der Sache der Kirche, welche „zugleich die Sache Jesu Christi ist, bis aufs Blut widerstan„den. Wir dienen unter ihrer Fahne, leben von ihrem Golde, „und sind durch die heiligsten Eide an dieselbe gebunden, folg„lich sollen wir auch bereit seyn, unser Leben für sie zu lassen; „soviel wird man von uns nicht verlangen, und wer weiß, ob „nicht Gott die Unerschrockenheit unsers Glaubens mit einem „glücklichern Erfolge krönen wird, als wir kaum hoffen. Mehr „als einmal hat eine weise Standhaftigkeit von Seiten der „Bischöfe die Kirche gerettet, und stets war ihr eine unwürdige „Weichlichkeit ihrer Hirten nachtheilig".

In eben dem Jahre und Monate schrieben Ihro Churfürstl. Durchl. an ihren Durchl. Bruder den Herzog vou Sachsenteschen, Mitstadthalter in den Niederlanden, nachstehendes Schreiben von gleichem Inhalte: „Mein Herr Bruder! Wenn „ich auf das Schreiben, womit Euer königl. Hohheit unterm „13. December in Ihrem und Ihro königl. Hohheit der Erz„herzogin Maria, meiner geliebten Schwester Namen, zu beeh„ren beliebten, etwas spät beantwortete, so ist dieß die Ur„sache, weil mich dasselbe wahrhaft in den größten Kummer „versetzt hat".

„Ich würde gewiß der erste gewesen seyn, der den übrigen Bi„schöfen ein Beyspiel einer bereitwilligen Befolgung der Wil„lensmeinungen Ihro kaiserl. Majestät, Höchst welchen ich aus „so vielen Ursachen ganz ergeben bin, gegeben hätte, wenn es „etwas anders betroffen hätte, als durch verletzung meines „Gewissens Gott zu beleidigen. Da aber das, was der Kaiser „zu befehlen beliebte, demjenigen, was zu allen Zeiten in der „Kir-

jedoch mit Protestation des Nuntius San Felice widersprochen, so wie in dem Abschiede von 1664. unter gleichfaltiger Protestation des Bischofs von Paderborn.

Wenn wir aber auch mit Stillschweigen die damaligen Verhandlungen gegen diese Neuerung übergehen, so kannst du doch, Ehrwürdiger Bruder, daraus ersehen, daß selbst der

---

„Kirche ausgeübet worden, und noch überall ausgeübet wird, „so offenbar entgegen ist, so konnte ich, ehe ich meinen Entschuß faßte, nicht weniger thun, als diesen Gegenstand so „reiflich untersuchen, als es seine höchste Wichtigkeit erheischet".

„Je mehr ich diese Sache gründlich erwogen, um so mehr „Schwierigkeiten fand ich zu meinem größten Misvergnügen in „dem, wozu ich mich entschließen wollte, und um so weniger „Bestand entdeckte ich in den Gründen, womit ich eine Meynung zu unterstützen suchte, deren Wahrheit mir in jedem Verstand interessant wäre".

„Es war mir zum Beyspiel unmöglich mich zu überzeugen, „daß die Bischöfe von ihrem Ursprunge je die Gewalt gehabt „hätten Dispensationen zu ertheilen, als wovon achtzehn Jahrhunderte kein einziges Beyspiel geben, und es schien fast ganz „offenbar, daß die durch die Gesetze der allgemeinen Kirche bestimmte Ehehinderniße ursprünglich von jedem Bischofe „hätte sollen dispensiert werden, indem nach der Regel des natürlichen Rechts kein Minderer in dem Gesetze seines Obern „ohne Einverständniß dispensiren kann".

„Die Bischöfe müssen also beweisen, daß die Kirche ihnen „die Gewalt in besagtem Gesetze zu dspensiren ertheilet habe. „Wie wollen sie es aber beweisen, da sicher keine ausdrückliche Bewilligung irgendwo zu finden ist, und da sie, weit entfernt daß die Gewohnheit für sie spreche, kein einziges Beyspiel einer von ihnen ertheilten Dispensation anführen können, „sie seyn denn dazu durch ausdrückliche oder präsumtive Einwilligung des Pabsts berechtiget gewesen, als welchem dieses „Recht, wenn auch nicht aus der dem Vorzug des heiligen „Stuhls von Jesu Christo ertheilten geistlichen Gewalt, wenigstens durch Uebertragung der Kirche zu kommt, eine Uebertragung, welche in bedürfendem Falle dadurch hinreichend bewiesen ist, daß die Ausübung derselben zu allen Zeiten und „an allen Orten immerhin für rechtmäßig anerkannt worden".

„Also

der Kaiser, der sich zur Haltung seiner Wahlkapitulation durch einen Eid verpflichtet, ein Zwanggesetz für das ganze Reich weder habe geben wollen, noch können, wornach gegen die Grundsätze der Kirche und des Reichs die Gerichtsbarkeit der Nuntien sollte abgeschafft werden.

Bey so klaren und einleichtenden Beweisgründen wird es nicht nöthig seyn, dir das helle Beyspiel des Churfürsten von der Pfalz, der eines der vornehmsten Reichsglieder

---

„Also hat nicht der Pabst den Bischöfen die Gewalt zu dispensiren genommen, auch die Bischöfe selbsten hatten sich deren nicht beraubet, weil sie dieselbe niemals hatten. Ihr diesfalßiges Unvermögen, das sie bisher eingestanden, kommt von keinem Reservat, sondern von dem natürlichen Gesetze her, vermöge dessen bey jeder Regierungsart die Verordnungen der höchsten Macht über die Anfälle der mindern, welche ihr untergeben sind, erhaben bleiben.

„Diese und andere Ursachen, deren Entwicklung Euer königl. Hohheit ermüden würde, scheinen mir ganz entscheidend, und setzen mich schon in die Unmöglichkeit, in Ansehung der von Ihro kaiserl. Majestät bewilligten Dispensationen in meinem Namen mich nach Höchst dero Befehlen zu fügen“.

„Damit ich aber gleichwohl seinen Absichten entspreche, nach welchen, wie mir deucht, seine Unterthanen kein Geld mehr nach Rom schicken sollen, so that ich bey Ihro Heiligkeit wiederholtes Ansuchen, Sie möchten den auf jedesmalige fünf Jahre mir gütig ertheilten Indult auf alle Hindernisse zu erweitern geruhen, die nicht im göttlichen Rechte begriffen sind. Der heilige Vater aber hielt die Bewilligung meines Ansuchens nicht seiner Klugheit gemäß, wahrscheinlich weil er Folgen befürchtete, die seiner Autorität nachtheilig seyn möchten, welche ohnehin fast schon nichts mehr ist, folglich auch für die Kirche ein Schaden wäre, als welcher diese durch die canonische Satzungen gemäßigte Autorität nach der Verordnung Jesu Christi selbst wesentlich ist“.

„Allein die Gründe, nach welchen der Pabst in mein Ansuchen nicht einwilligen wollte, mögen nun gewesen seyn, welche sie wollen, so würde ich allerdings, da er unstreitig allein im Besitze ist, entweder von sich selbsten oder durch jene, denen er es überträgt in Ehehinderniſſen Dispensationen zu erthei-

der ist, vor Augen zu stellen. Dieser Churfürst bediente sich derjenigen Freyheit, die jedem Reichsgliede ungekränkt gelassen wird. Er bezeugte gegen den heiligen Stuhl eine Willfährigkeit, welche die Bischöfe, unsre Ehrwürdige Brü-

---

„theilen, durch diese Eingriffe die Gesetze der Gerechtigkeit ver„letzen, die ich aber gegen niemand, und am wenigsten gegen „dem gemeinschaftlichen Vater der Glaubigen verletzen möchte, „dem ich vermöge meiner Religion besondere Liebe, Ehrerbie„tung und Unterthänigkeit schuldig bin".

„Alles also, was ich thun kann um Ihro Majestät zu be„zeugen, wie sehr ich Ihnen gefällig zu seyn wünsche, ist die„ses, daß ich mich für meine Person verbinde auf meine „Kösten diejenigen Dispensationen, auf welche sich meine Er„laubniß nicht erstrecket, so oft und so viel kommen zu las„sen, als sie von Ihren Unterthanen aus Gründen der Noth„wendigkeit und öfentlicher Nutzbarkeit nach dem Geiste der al„ten Kirchendisciplin verlangt werden, und so oft und viel ich „sie selbst ertheilen würde, wenn ich die Gewalt dazu hätte".

„Ich schmeichle mir Euer königl. Hoheit werden Ihro Maje„stät zur günstigen Aufnahme meiner gegenwärtigen Erklärung „geneigt machen, und Höchst dieselbe bitten, daß Sie mir „weiter nicht mehr zumuthen in meinem Namen Dispensationen „ausfertigen zu lassen, welche nach meiner und vielen anderer „Meynung ungültig wären, so wie auch die Ehen die daraus „folgen würden".

(Diese Briefe findet man in verschiedenen Blättern und Broschüren gedruckt, und man widersprach ihnen niemals. Der erste, auf welchen ein Zweyter nebst zwey Antworten Ihro kaiserl. Majestät folgten, ward Anfangs in Wien, hernach in den *Nouvelles ecclesiastiques*, in den *Observations sur les principes* u. s. w. gedruckt. Die beyden letztern gehen auf die Zeit, wo der Kaiser haben wollte, daß die Bischöfe aus eigener Autorität dispensiren sollten; allein der Monarch änderte, wie wir oben schon gemeldet haben, gar bald seinen Entschluß wieder. In gleichen Gesinnungen schrieben Ihro Churfürstl. Durchl. an den Pabst, und erhielten ein Breve, das Sie darinnen bestättigte; allein diese verschiedenen Stücke würden uns zu weit führen.)

Brüder, um so mehr bezeugen sollen. Er wollte, daß zu beßerer Beförderung des Nutzens aller seiner Unterthanen, ein Nuntius mit der Gewöhnlichen Gerichtsbarkeit für alle seine pflalzbairische Saaten angestellt würde. Und dieser Nuntius wird wirklich nicht nur von verschiedenen Bischöfen und Aebten Deutschlands, sondern sogar von katholischen Unterthanen des Churfürsten von Brandenburg, der auch eines der vornehmsten Reichsglieder ist, als Nuntius anerkennet.

Weil du dich nun selbst, Ehrwürdiger Bruder, anhängig machest, gedachten Erzbischof und Nuntius in Absicht auf seine dermalige Stelle mit heißestem Eifer an die Hand zu gehen, so laß dich durch obenbemeltes Ausschreiben zu keiner Furcht verleiten, als ob deine Ordinariatsrechte dadurch gekränkt würden. Denn das kann durchaus nicht, und um so weniger gesehen, als der neue Nuntius keine andere Gewalt hat, als welche bißher andere Nuntii ohne den mindesten Nachtheil der Ordinariatsrechte ausgeübet haben. Wir haben sogar unserm Nuntius ausdrücklich aufgetragen, daß er sich mit dir und andern Bischöfen verstehe, und selbst er gegen euch alle die geziemende Achtung hege. Wenn du auf diese Weise unserm Willen, der Kirche, und den Reichsgesetzen Folge leistest, so wirst du denjenigen näher an der Hand haben, der dich in unserm Namen schützet, und deine Rechte unterstützen kann. Du wirst dich selbst um die Religion verdient machen, und den Völkern denjenigen Nutzen erhalten, den ihnen der heilige Stuhl sogar mit eigenem Aufwand durch seine Nuntien zu verschaffen suchet, einen Nutzen, den selbst Hontheim nicht miskennet, sonder in seinern trierischen Geschichte (Tom II. ad differt, saec. XVI, §. 10. pag, 540) sogar anerkennt.

Wenn du nun selbst, der du ein Suffragan von dem Erzbischofe von Salzburg bist, es mit denen hieltest, die uns entgegen sind, so würdest du nicht nur deine beschworne Treue brechen, und dich nicht mehr an die Gesetze der

Kir-

Kirche und des römischen Reichs halten, sondern dich sogar dem Nutzen des Publikums öffentlich widersetzen. Du würdest dich auch selbst denjenigen Gefahren blos geben, denen auszuweichen dir ganz besonders daran liegt (*h*), indem du dich nicht nur der Gewalt des heiligen Stuhls und seiner Nuntien entzögest, wodurch die deutsche Freyheit gewiß nicht verlezt wird, sondern dich sogar dem Metropolitan desto mehr und noch weit unterwürfiger machen würdest, als es selbst die von der allgemeinen Kirche vorgeschriebenen Gränzen erheischen. Denn daß dieses der Endzweck sey, worauf die Bemühungen unserer Gegner abzielen, dieß sieht bereits jederman von sich selbst ein (*i*). Wir

 sind

(*h*) Diese Gefahr betrifft vornehmlich den Glauben, wie aus der Geschichte des Erzbischofs Truchses und mehr anderer bekannt ist, welche wahrscheinlicherweise ihre Suffraganen in ein gleiches Unglück mit sich würden gezogen haben, wenn sie alle Gewalt über sie gehabt hätten, die ihnen aber durch Abänderung der Disciplin, durch die Concordate, durch die Errichtung der Nuntiaturen benommen würde, und die sie jtzt wieder aufleben machen wollen. Man ist zwar überzeugt, daß die vier Erlauchten Erzbischöfe, und namentlich der Nachfolger Truchses im Herz und Sinn von dem entfernet sind, was den Fall dieses Bischofs zubereitete. Allein das gegenwärtige ist kein gar sicherer Bürge für das zukünftige; was geschehen ist, kann noch geschehen.

(*i*) Nachdem alten Recht, das sich auf die Decretalen, auf den Gebrauch, auf den mehr oder weniger bestandenen Besitz gründet, können die Erzbischöfe eine unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihrer Suffraganen ausüben, wenn von Verbesserung einer Gewohnheit die Rede ist, die sich in ihrer Provinz ausgebreitet: und ihnen übel dünket; gleichen Rechts können sie sich bedienen, wenn die Unterthanen eines Suffragans sie in der Ausübung ihrer Macht stören. Als Vorsteher einer Provincialversammlung erkennen sie auch über Kriminal Sachen der Bischöfe. Sie haben das Recht von sich selbsten die Diöcesen ihrer Suffraganen zu visitiren, und sie thaten es sonsten sehr genau: Innocenz der IV. erkläret, daß die Erzbischöfe, wenn sie ihre Diöceß visitirt haben, alle Städte, Dörfer, Bischöfe, Kapiteln, Klöster in der ganzen Provinz visitiren können; sie können von den Bischöfen die gerichtliche

sind alle von deiner innigsten Verbindung mit uns und dem apostolischen Stuhle, so wie von deinen Einsichten so sehr überzeugt, daß wir nicht im mindesten zweifleln, du werdest diesen unsern Ermahnungen um so sicherer Folge leisten, als du versichert seyn kannst, daß, wenn sich etwa ein Misbrauch einschleiche, oder die Rechte der deutschen Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsfürsten verletzt werden sollten, wir selbst geneigt und bereit sind, dergleichen Misbräuche vermöge unsrer Vollmacht aus dem Weg zu räumen. Wir bestättigen also hiemit diejenige Erklärung nochmals, die unser Vorfahrer Alexander VI. durch obgedachten Nuntius San Felice auf den Reichstag von 1658. von sich gegeben. Mit diesem Vertrauen auf dich ertheilen wir dir und dem dir anvertrauten Volke den apostolischen Segen, mit derjenigen väterlichen Zuneigung, wodurch wir dir jederzeit, Ehrwürdiger Bruder, ganz besonders zugethan waren. Gegeben Rom den 18. Octo. 1786. unsrer päbstlichen Regierung im zwölften Jahre.

Aus-

---

liche Untersuchung von Verbrechen verlangen, die sich irgend verbreitet haben, die Schuldigen zu strafen, wenn es der Bischof verabsäumet hat u. s. w. Sogar das Ceremoniel, das die Bischöfe gegen die Erzbischöfe beobachten mußten, war sehr gezwungen für sie. Die Besuche, welche sie ihnen abstatten mußten, hielt man für eine Art von Huldigung, der man ohne wichtige Ursache sich nicht entschlagen könnte. Der Pabst Innocenz IV. beschweret sich, daß der Bischof von Poitiers seinen Erzbischof niemals besucht habe. Lambert Bischof von Arras, entschuldiget sich wegen seiner Gesundheit, daß er die Kirche zu Rheims und seinen Erzbischof nicht habe besuchen können u. s. w. Damit man aber nicht denke, als ob die heutigen Erzbischöfe diese Gebräuche oder Rechte für veraltet ansehen, so war man beflissen ganz neuerdings auf der Universität zu Bonn den Satz zu vertheidigen, daß die XI. Novelle Justinians, wo die Bischöfe weit mehr unter die Erzbischöfe, als Pfarrer unter Bischöfe herabgesetzt werden, in Deutschland die Kraft eines Gesetzs habe und ausgeübt werden sollte. Man darf sich also nicht wundern, wenn sich die meisten Bischöfe weigern unter ein Joch zu tretten, welches mehr als einmal ihren Vorfahrern unerträglich schien, und welches, wie aus der Menge von Beyspielen in der Kirchengeschichte erhellet, große Streitigkeiten verursachte.

Auszug eines Schreibens Sr. Hochfürstl. Durchl. von — an den Fürsten von — vom 14. Jener. 1787.

Sie werden sich wundern, mein lieber Freund, wenn „ ich ihnen sage, daß der zwischen den drey Churfürsten und dem Nuntius zu Kölln entstandene Zwist uns gar nicht fremde seye, daß er die weltlichen deutschen Fürsten nahe genug angeht, und das wir, wenn wir unser Volk lieben, uns darein legen müssen. Dieß scheinet Ihnen sonderbar, und dennoch halte ich es für sehr klar. Sie wissen, daß indem sich der Nuntius auf die Entscheidungen der tridentinischen Kirchenversammlung beruft, die drey Churfürsten von diesen Entscheidungen dispensirenzu können vorgeben, da sie doch seit zwey Jahrhunderten anerkannt haben, daß sie es nicht thun können (*k*). Kraft dieser neuen Anmaßung, die ihnen selbst bis jtzt hin unbekannt war, wollen sie eine Men-

 ge

(*k*) Wie hätten sie auch anders denken dürfen, da der Grundsatz in allen Rechten bekannt, und aus der reinen Vernunft selbst hervorleuchtend ist, daß der Mindere in dem Gesetze des Obern nicht dispensiren könne. Ist nicht die allgemeine Kirche, und sind nicht die allgemeinen Kirchenversammlungen mehr als die Bischöfe? Hat nicht die allgemeine Kirche verordnet, daß der Pabst diese Dispensationen ertheilen solle? Haben nicht die drey Churfürsten diese Wahrheit sowohl in der That als durch ausdrückliches Ersuchen anerkannt? Und da bey dem Emser Congreß von Abschaffung der Freytagsfasten und anderer Punkte die Rede war, haben sich nicht die Gesandten von Kölln und Trier gerade dagegen gesetzt, weil die Bischöfe das, was von der allgemeinen Kirche angeordnet wäre, nicht abschaffen könnten. Sagte nicht noch im vorigen Jahre einer dieser drey Churfürsten bey einer großen und ansehnliche Versammlung, er würde dieß Fasten abstellen, wenn er glaubte, daß er die Gesetze der allgemeinen Kirche abstellen könnte? Ist denn aber nicht die Materie von den Sakramenten und der ehlichen Verbindung wesentlich wichtiger als jene von der Fasten? --- Was es doch um die arme menschliche Logik ist, wenn man einmal die Grundsätze erschüttert hat, welche den Gang derselben befestigen und die Folgen davon sichern sollen

ge Dispensationen im vierten, dritten und zweyten Grade ertheilen; weigern sich die Bischöfe, wie sie es schuldig sind, so werden die Erzbischöfe das nöthige ersetzen, und unter meinen und ihren Unterthanen, so wie überhaupt im ganzen deutschen Reiche Verwirrung verbreiten. Nach dem Schluß des tridentinischen Kirchenraths sind diese Ehen ungültig, und die Kinder davon unrechtmäßig, nach der neuen Lehre der Erzbischöfe, welcher der regierende Pabst förmlich widerspricht, sind sie gut und gültig. Stellen Sie sich die Proceße und Zänkereyen unter meinem guten Volke vor; Stellen Sie sich meine Betrübniß vor, wenn ich mit einem meiner Unterthanen rede, und nicht weiß, ob es ein rechtmäßiges oder unehliches Kind ist. Wollten aber Sie und ich, wollte der ganze deutsche Staatskörper diese Ehen bürgerlicherweise legitimiren, so würden diejenigen Nationen, die sich an das tridentinische Koncilium halten, die Polen, Italiener, Spanier, so oft es eine Succession oder irgend eine Verwandschaftssache für unser Deutschland beträfe, unsre Kinder für unehlich halten, das Erbe, Eigenthum und alles streitig machen, was zur ehlichen Verbindung, jenem großen Gegenstand der Politik und Religion, jener Grundfeste der bürgerlichen Gesellschaft gehöret, bey deren mindesten Veränderung und Verschiedenheit die schrecklichsten Folgen entstehen würde.. Ich, als ein unumschränkter Regent meines Landes werde mich so schädlichen Neuerungen heftig wiedersetzen; jenen aber, welche Bischöfe in ihren Staaten haben, ist besonders daran gelegen, daß sie dieselben nicht von den Erzbischöfen unterjochen lassen, nicht nur aus Besorgniß es möchten sich die alten Zwiste wider erneuern, die für die Ehre der Kirche und für die öfentliche Ruhe so nachtheilig waren, sondern auch damit man nicht sehen müße, wie ein herrschsüchtiger unruhiger Bischof (und deren mag es wirklich wohl geben) die Bischöfe im Lande beunruhige, sie demüthige, ihnen hart begegne, zwischen ihm und seinen Untergebenen Zwitracht anfache, seine Verordnungen umändere, Dispensationen die er verweigerte ertheile, u. s. w. und also diejenigen

Auf=

Auftritte wieder erneuere, welche die Vergessenheit begraben hatte, die man aber wahrscheinlich zur Verherrlichung unsers Jahrhunderts wieder gerne hervorbringen möchte (*l*).

(*l*) Allerdings sind es diese Rücksichten und der Antheil, den die weltlichen deutschen Fürsten an den Nuntiaturen nehmen, weswegen Ihro kaiserl. Majestät sagten: man müße die Uebereinstimmung der Bischöfe und weltlichen Fürsten darüber erwarten. Höchstdieselbe setzte hinzu: Sie würden die Ansprüche der Erzbischöfe unterstützen, welche sie als gerecht und billig beweisen würden. Aus allem dem aber, was wir bisher vernommen haben, scheinet es nicht, daß dieser Beweiß in einem sehr befriedigenden Lichte erscheinen werde.

„O römische Kirche (rufet Fenelon aus, jenes „erlauchte Muster der Erzbischöfe) o heilige Stadt, „o geliebtes und allgemeines Vaterland aller wahren „Christen! In Jesu Christo ist kein Griech, kein „Scytier, kein Barbar, kein Jude, noch Heyde. In „seinem Schooß macht alles ein einziges Volk aus; „alle sind Mitbürger von Rom, und jeder Katholik „ist ein Römer. — Aber woher kömmt es, daß „heutzutage so viele ausgeartete Kinder ihre Mutter „miskennen, sich wieder sie erheben, und dieselbe für „eine Stiefmutter ansehen? Woher kömmt es, daß ihr „Ansehen ihnen so viel vergebliche Verwirrung macht?“

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feller, François-Xavier de, 1735-1802

Wahre Beschaffenheit des Zwistes, welcher sich zwischen dem apostolischen Nuntius zu Köln und den drey geistlichen Churfürsten bey Gelegenheit eines Circularschreibens an die Pfarrer ihrer Diöcesen erhoben hat aus dem Franzö sischen übersetzt
Bd.: [1]

[S.l.] (1788)

J.can.p. 121
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544377-2
VD18 80452604-001